Ueber die bäuerlichen Credit-Verhältnisse in Württemberg[1]).

Von **E. Ch. Dinkel**, Finanz-Referendär in Creglingen.

Erster Theil.

Die Ursachen der in den Jahren 1850—54 in Württemberg hervorgetretenen Zerrüttung der bäuerlichen Credit-Verhältnisse.

I. Die Kleinheit der Boden-Wirthschaften.

Die reichste Quelle des Credits ist das Vermögen. Da dieses bei dem Landmann hauptsächlich in Grund und Boden besteht, so wird diese Quelle in dem Fall für ihn spärlich fliessen, wenn er nur einen kleinen Bodenbesitz hat, und die Credit-Verhältnisse der ganzen bäuerlichen Bevölkerung werden den Charakter eines prekären Zustandes an sich tragen, wenn sie viele solche

1) Die vorliegende Arbeit ist durch eine im Sommer 1854 von der staatswirthschaftlichen Facultät gestellte Preis-Aufgabe „über die Ursachen der (in den Jahren 1850—54 hervorgetretenen) Zerrüttung der bäuerlichen Creditverhältnisse und die Mittel ihrer Verbesserung, mit besonderer Rücksicht auf die vaterländischen Zustände“ angeregt worden. Die Zustände, welche die Aufgabe zur Voraussetzung hatte, haben in kurzer Zeit einen überraschenden Umschwung zum Besseren erfahren. Nichts destoweniger glaubt die Redaction, dass die Bearbeitung des Gegenstands in historischer und wissenschaftlicher Beziehung Werth behält, und hat daher keinen Anstand genommen, sie jetzt noch der Zeitschrift einzuverleiben.

bäuerliche Familien zählt, deren Bodenbesitz ein kleiner ist. Es ist daher zunächst die Aufgabe, einen prüfenden Blick auf den Umfang der einzelnen Bodenwirthschaften in Württemberg zu werfen.

Diese Aufgabe lässt sich aber nicht in genügender Weise lösen, weil das statistische Material dazu fehlt, indem es in Württemberg der Zeit noch keine Statistik über die Vertheilung des Grund' und Bodens unter die einzelnen Besitzer gibt. Ich muss mich daher mit einigen Angaben und Schätzungen aus diesen Angaben begnügen, für welche ich keine volle Sicherheit leisten kann, da ich die letzten Quellen dieser Angaben nicht kenne. Nach Seubert[1]) betrug die Zahl der rein vom Feldbau lebenden Familien im Jahre 1846 im Ganzen 172,028. Ferner zählte man nach demselben im Jahre 1853 — 2737 Güter von 50—100 Morgen; 1163 Güter von 100—200 Morgen; 1032 Güter von 200 und mehr Morgen. Für den Fall nun, dass je einem dieser Güter eine ausschliesslich und selbstständig vom Feldbau lebende Familie entspricht, machen die Familien mit einer Bewirthschaftung von 50—100 Morgen $^1/_{62}$; mit 100—200 Morgen $^1/_{148}$; mit 200 und mehr Morgen $^1/_{166}$; sämmtliche über 50 Morgen bewirthschaftende Familien $^1/_{35}$ aller rein vom Feldbau lebenden Familien aus, während $^{34}/_{35}$, nämlich — 167,096 Familien je weniger als 50 Morgen in Bewirthschaftung haben. Schon daraus geht einigermassen hervor, dass der Umfang der einzelnen Bodenwirthschaften im Durchschnitt ein geringer sein wird. Auffallender aber tritt diese Wahrscheinlichkeit hervor, wenn ich die letztgenannte Anzahl der je unter 50 Morgen bewirthschaftenden Familien mit der auf sie fallenden landwirthschaftlich benutzten Fläche vergleiche. Nach Sick[2]) beträgt die gesammte landwirthschaftlich benutzte Fläche in Württemberg 3,981,301 Morgen. Ziehe ich von dieser Gesammtfläche die oben genannten 2737 Güter von 50—100 Morgen, also durchschnitt-

1) Seubert, statistische Skizze des Königr. Württemberg. Stuttgart 1855. Seite 6.

2) Sick, Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik von Württemberg, Stuttgart 1853. Seite 23.

lich à 75 Morgen; 1163 Güter von 100—200 Morgen, also durchschnittlich à 150 Morgen; und die 1032 Güter von 200 und mehr Morgen angenommen à 300 Morgen ab, so bleiben noch 3,216,976 Morgen übrig. Nach Seubert lebten nun ferner zufolge der Zählung von 1846 von Landbau und Gewerben zugleich 40,000 Familien im Lande. Da diese für den vorliegenden Zweck mit den rein vom Landbau lebenden Familien nicht zusammengeworfen werden können, so ziehe ich für sie einen Schätzungsantheil (per Familie im Durchschnitt 5 Morgen) von 200,000 Morgen ab. Dann bleiben noch 3,016,976 Morgen landwirthschaftlich benutzte Fläche übrig. Davon sollte nun noch der Antheil abgezogen werden, der auf den Staat, die Hofdomänenkammer, die Corporationen und theilweise den Adel fällt, um die Fläche berechnen zu können, welche den rein vom Feldbau lebenden und je unter 50 Morgen bewirthschaftenden Familien zugehört. Aber theils weiss ich nicht, wie viel davon schon unter den oben in Abrechnung gebrachten grösseren Gütern von über 50 Morgen begriffen ist; theils habe ich darüber überhaupt keine sichern Angaben finden können, theils nur solche Angaben, die sich auf allzu verschiedene Zeitpunkte der Vermessung beziehen, so dass ich diese Parthie aus der Berechnung lassen muss. Bleibe ich also bei dieser landwirthschaftlich benützten Fläche von 3,016,976 Morgen für 167,096 rein von Landbau lebende Familien, so kommen auf jede solche Familie im Durchschnitt 18 Morgen, einschliesslich wenigstens eines Theils der Staats-, Corporations- und Adelsgüter. Setze ich nun, um zu vergleichenden Punkten zu gelangen, den Fall, dass $^1/_3$ der angegebenen Familien diesen Durchschnittsbetrag wirklich besitze; $^1/_3$ derselben aber die Hälfte dieses durchschnittlichen Betrags mehr als den Durchschnittsbetrag, also 27 Morgen, so bleiben für das letzte Drittel noch c. — 55,000 Familien im Lande übrig, die je nur 9 Morgen in Bewirthschaftung haben. Noch ungünstiger gestaltet sich dieses Verhältniss, wenn man bedenkt, dass unter der als „landwirthschaftlich benützten Fläche“ bei Sick aufgeführten Morgenzahl auch die Weinberge, die Weiden, die Blumen- und Lustgärten, die Baumgärten inbegriffen sind; dass die Ackerfläche in Württemberg überhaupt nicht viel mehr als die Hälfte

des oben als „landwirthschaftlich benützte Fläche" in Berechnung gezogenen Bodens ausmacht. Erwägt man noch hiezu, dass auf den Neckar- und Schwarzwaldkreis fast nur $^1/_3$ der gesammten „landwirthschaftlich benützten" Fläche von Würltemberg fällt; dass aber, da in den beiden andern Kreisen (abgesehen von den grösseren Gütern über 50 Morgen, die oben schon in Abrechnung kamen), noch viel mehr Güter von nahe zu 50 Morgen vorkommen, als im Neckar- und Schwarzwaldkreis, mithin für den Neckar- und Schwarzwaldkreis verhältnissmässig eine grössere Zahl einzelner Familien, aber desto kleinere Güter übrig bleiben, so lässt es sich als sehr wahrscheinlich annehmen, dass weitaus die Mehrzahl der bäuerlichen Familien im Neckar- und Schwarzwaldkreis nicht einmal die Hälfte des obigen Durchschnitts, also je weniger als 9 Morgen „landwirthschaftlich benützte Fläche" bewirthschaftet. Hiemit stimmt auch eine Notiz von Herdegen überein [1]), nach welcher in manchen Orten des Neckarkreises durchschnittlich auf die Familie kaum 2—3 Morgen Feldes kommen sollen. Und so glaube ich es als eine Thatsache annehmen zu dürfen, dass es in Württemberg eine verhältnissmässig sehr grosse Anzahl von bäuerlichen Wirthschaften gibt, die nahe an oder sogar unter der Gränze eines „Unterhalts-Minimums" (nach Rau's Bezeichnung) stehen; die also den Namen von Bauernwirthschaften gar nicht recht verdienen, und doch selbstständige bäuerliche Unternehmungen sind.

Wenn in diesem Sachbestande hauptsächlich der Keim der Zerrüttung der bäuerl. Credit-Verhältnisse, wie sie in den Jahren 1850—1854 in Württemberg hervorgetreten ist, der Natur der Sache nach begründet ist, so verlangt die vorliegende Aufgabe nun zunächst eine Untersuchung über die Ursachen, wodurch ein solcher Sachbestand, nämlich ein solches Vorherrschen der Kleingüterwirthschaft, herbeigeführt worden ist. Da es sich hier um das Verhältniss der Bevölkerung zu der landwirthschaftlich benützten Bodenfläche handelt, so hat sich die Untersuchung sofort auf den Entwicklungsgang dieses Verhältnisses zu beziehen.

---

1) Herdegen, Württ. Staatshaushalt. 1848. Seite 29.

Seit dem Beginn der Friedensperiode war die Zunahme der Bevölkerung in Württemberg folgende [1]:

	Absolute Volksmenge.	Auf 1 geogr. □Meile.
Ende 1817. —	1,394,376.	3937.
Ende 1850. —	1,802,252.	5087.
Zunahme in 33 J. —	407,876.	1151.

Diese absolute Zunahme kommt gleich etwa der halben Bevölkerung des Grossherzogthums Hessen, oder fast der ganzen Bevölkerung des Herzogthums Nassau. Vertheilt man diese Zunahme auf die 33 Jahre, so hat Württemberg während dieses Zeitraums in jedem Jahr durchschnittlich um die jetzige Bevölkerung der Stadt Reutlingen zugenommen [2].

Diese starke Zunahme ergibt zwar *a priori* die Wahrscheinlichkeit, aber begründet noch nicht die Nothwendigkeit und Gewissheit einer starken Vermehrung der Zahl der bäuerlichen Familien, worauf es doch in der vorliegenden Frage gerade ankommt; denn diese Vermehrung hätte trotz der Zunahme der Bevölkerung verhindert werden können, und zwar 1. durch Zwang; 2. aus freiem Entschlusse, und zwar a) durch die Sitte; b) durch die Einsicht. Ehe also jener Schluss von einer starken Zunahme der Bevölkerung auf eine starke Vermehrung der bäuerlichen Familien sicher gemacht werden kann, ist vorher nachzuweisen, dass jene Hindernisse fehlten.

Der Zwang, durch welchen eine starke Vermehrung der bäuerlichen Familien hätte verhindert werden können, könnte bestanden haben in einem Gesetz, welches die Niederlassung und Verehelichung als selbstständiger Landwirth Vielen unmöglich gemacht hätte, sei es nun dadurch, dass dieselbe von dem sichern Nachweis eines ziemlich hohen Minimalbesitzes an Grund und Boden abhängig gemacht, oder dass den Gemeindebehörden bei Bürgeraufnahmsgesuchen ein absolutes *Veto* eingeräumt, also die unbedingte Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse möglich

1) Württ. Jahrbücher von 1851. Heft II.

2) Specielle Beispiele von der starken Zunahme in einzelnen Gemeinden s. in Prof. Helferich's Studien über die Württ. Agrarverhältnisse. Staatswissenschaftliche Zeitschrift. Jahrgang 1853. S. 240.

gewesen wäre. Allein in dieser Beziehung bestand in Württemberg schon seit langer Zeit ein grosses Maass von Freiheit, und die leichten Beschränkungen, welche im 17. und 18. Jahrhundert stattgefunden hatten, wurden durch ein General-Rescript von 1804 als der Bevölkerungs-Vermehrung nachtheilig gänzlich aufgehoben [1]). Bei abschlägigen Bescheiden der Magistrate war den Staatsbehörden die Entscheidung vorbehalten. So blieb es bis 1828. Das Bürgerrechtsgesetz vom 15. April 1828 stellte nun zwar allgemeine Normen hinsichtlich des Vermögens eines Aufnahme Suchenden auf; aber diese waren leichter Art (800, 600, 400 fl. je nach der Classe der Gemeinde, behufs der Aufnahme als Bürger; war diese erfolgt, so wurde zur Verehelichung der Nachweis eines Vermögens gar nicht mehr verlangt, indem das Gemeindebürgerrecht *eo ipso* die Befugniss gab, sich in der Gemeinde auch häuslich niederzulassen), noch leichter zu umgehen, und die Gemeinde hatte kein absolutes *Veto* bekommen. So war auch dieses Gesetz ein sehr geringes Hinderniss für Vermehrung der Zahl der bäuerlichen Wirthschaften, was auch die baldige Revision des Bürgerrechtsgesetzes im Jahre 1833 beweist, deren Hauptzweck Erschwerung der Ansässigmachung und Verehelichung Unterhaltsloser sein sollte. Aber die hiebei aufgestellten Normen (je 200 fl. Erhöhung des oben bezeichneten Vermögensnachweises für Bürgeraufnahmen) waren, da die Gemeinden abermals kein absolutes *Veto* erhielten und der Artikel 25 dieses Gesetzes das ausdrückliche Verbot einer Einwendung des örtlichen Bedürfnisses gegen Aufnahmgesuche enthielt, nicht durchgreifend genug, um irgend ein erhebliches Hinderniss für Vermehrung der Anzahl der bäuerlichen Wirthschaften zu sein. Das neue Verehelichungsgesetz vom 5. Mai 1852 aber erschien erst, als sich die Entwickelung der Kleingüterwirthschaft in Alt-Württemberg schon vollendet hatte, kommt also hier, wo von der Geschichte dieser Entwicklung die Rede ist, noch nicht

---

1) Mohl, Staatsrecht, II. Band. S. 149. Weiteres über den Gang der Gesetzgebung s. Schüz in der staatswissenschaftlichen Zeitschrift, Jahrg. 1848, S. 26 ff. und S. 58 ff.

in Betracht, bildet übrigens abermals seinem Inhalte nach kein wirksames Hinderniss gegen zu kleine bäuerliche Wirthschaften.

Der eine starke Vermehrung der bäuerlichen Familien hindernde Zwang könnte zweitens in einer Beschränkung der Verfügung über den Grundbesitz gelegen gewesen sein, und diese Beschränkung könnte betroffen haben entweder die Veräusserung oder die Vererbung der liegenden Güter. Die erstere hätte sein können Lehenszwang, Feststellung eines Gutsminimums, Feststellung eines Parzellenminimums, Beschränkung des Güterhandels. Die letztere könnte ausgesprochen gewesen sein in einer auf Ungleichheit und Untheilbarkeit basirten bäuerlichen Intestaterbfolge, oder in Einräumung eines gesetzlichen Schutzes für bäuerliche Erbgüter. Alle diese die Verfügung über das Grundeigenthum betreffenden Beschränkungen fehlten meistentheils für ganz Württemberg, einestheils wenigstens für Alt-Württemberg, wie aus Folgendem hervorgeht.

In Alt-Württemberg, also hauptsächlich im Neckar- und Schwarzwaldkreis, war schon lange her der Lehensverband von geringer Ausdehnung. Was hier noch bestand, sowie der Lehensverband in Neu-Württemberg, Jaxt- und Donaukreis, wo er sehr ausgedehnt war, wurde durch die Gesetzgebung seit 1812 mehr und mehr gelockert und in seiner Wirkung auf Zusammenhalten der Grundbesitzungen abgeschwächt [1].

Die Ausführung der Gesetzgebung von 1817, welche das Obereigenthumsrecht des Erblehen aufhob und hinsichtlich der Falllehen wenigstens das Recht einräumte, sie in freies Eigenthum zu verwandeln, wurde nur den Standesherrn gegenüber durch einen Ausspruch des Bundestags sistirt, daher blieb der Lehenszwang in demjenigen Theile Württembergs, wo viele standesherrschaftliche Lehengüter waren, bis in die neuere Zeit bestehen und hat daselbst durch die aus dem Obereigenthumsrecht fliessende Befugniss zur Verhinderung freier Theilbarkeit und Veräusserung der Güter die entsprechenden Wirkungen

1) „Beitrag aus Württemberg zu der Frage von freien Verkehr mit Grund und Boden“ von Fallati, in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1845. Seite 320 ff.

wirklich auch ausgeübt, nämlich die Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung und damit die Vermehrung der Anzahl der selbstständigen bäuerlichen Familien gehindert, also nicht blos direct, sondern auch indirect die Erhaltung grösserer Güter befördert. Was daher im Nachfolgenden noch von demjenigen Theile der Creditlosigkeit, welcher in der Kleinheit der Bodenwirthschaften seinen Grund hat, gesagt werden wird, gilt für diesen Theil Württembergs nicht, sondern nur für Alt-Württemberg, wo der Lehensverband auf ein sehr geringes Maass sich beschränkte, also kein Hinderniss der Theilung und Veräusserung der Güter, resp. Vermehrung der Zahl der bäuerlichen Familien war.

Ein Gesetz, welches ein Bauerngutsminimum aufstellte, in der Weise, dass Bauerngüter von einer gewissen Grösse an für polizeilich geschlossen gelten und dass unter diese Grösse hinab kein Bauerngut verkleinert werden dürfe, bestand in Württemberg niemals.

Eben so wenig gab es ein Gesetz in Württemberg, durch welches ein Parcellenminimum festgestellt worden wäre. Nur ein die Theilungsbehörden angehendes Verbot, schädliche Theilungen der Grundstücke zuzulassen, bestand schon seit der Landesordnung von 1567, welches öfter, zuletzt durch eine Justizministerialverfügung vom 4. Juni 1852 den Gerichten und Notaren wieder eingeschärft wurde, woraus aber eben hervorgeht, dass sie ziemlich wenig beachtet worden sein mag. So bestand thatsächlich in Württemberg kein Hinderniss der Parcellirung, und da diese die Gründung von Kleinwirthschaften erst recht ermöglicht, in diesem Punkte auch kein Hinderniss für die Vermehrung der Zahl der Bodenwirthschaften.

Die Vermehrung der Zahl der Bodenwirthschaften hätte ferner erschwert und indirect gehindert werden können durch ein Gesetz, welches den Güterhandel beschränkt hätte. Ausser einigen Bestimmungen des sogenannten Judengesetzes vom April 1828, welche nur auf eine Beschränkung des Güterhandels der Juden abzwecken, gab es in Württemberg kein dahin einschlägiges Gesetz bis zum Jahre 1853. Vielmehr ist die „Hofmetzgerei“ in ganz Württemberg, namentlich aber in den Gegenden, wo es noch grössere Güter gab, lange Zeit hindurch ein allge-

mein bekanntes und berüchtigtes, schwunghaft und gewerbsmässig getriebenes Geschäft gewesen [1]), welches gerade die Wirkung hatte, dass Vielen dadurch die Gründung einer selbstständigen kleinen Bodenwirthschaft ermöglicht wurde, und daher in ganz besonderm Maasse die zunehmende Bevölkerung in Württemberg auf Vermehrung der Zahl der Bodenwirthschaften hinlenkte.

Uebergehend auf die Beschränkung der Freiheit in der Vererbung des Grundeigenthums, wodurch die Theilung und Vermehrung der Bodenwirthschaften hätte gehindert werden können, so gab es in Württemberg keine besondere bäuerliche Intestaterbfolge, wonach dem Gutsübernehmer ein Vortheil eingeräumt worden wäre. Vielmehr stellt schon das erste Landrecht in Württemberg vom Jahr 1555 allgemein für alle Classen der Bevölkerung in Betreff der ehelichen Güterverhältnisse den Grundsatz der Errungenschaftsgesellschaft und in Betreff der Erbweise den gemeinrechtlichen Grundsatz der gleichen Erbtheilung auf, wonach also sehr häufig die Güter wirklich erbschaftlich getheilt oder doch parcellenweise verkauft wurden, ja im Namen der Minderjährigen sogar von Amtswegen auf Veräusserung der Grundstücke gedrungen werden musste. Dieses Erbrecht gilt aber in Württemberg bis auf den heutigen Tag.

Zwar gewährt das Württembergische Privatrecht eine Anzahl von Rechtsmitteln, durch welche die Intestaterbfolge unwirksam und die Bauerngüter im Erbgang geschlossen hätten erhalten werden können; es ist aber schon an einem anderen Orte [2]) schlagend nachgewiesen, dass diese Rechtsmittel ihrer Natur zufolge für einen häufigen Gebrauch wenig geeignet waren und dass sie auch thatsächlich wenig oder nicht angewendet wurden.

Wenn nun nach allem diesem in W. keine gesetzliche Beschränkung der Freiheit irgend einer Art bestand, welche ein Hinderniss für die starke Zunahme der Anzahl von bäuerlichen Wirthschaften hätte sein können, so wäre doch ein solches Hinderniss noch in der Sitte der „Gutsübergabe“ möglich gewesen. Aber nach dem Wesen dieser Sitte begegnet dieses

---

1) Beschreibung des Hofmetzgereigeschäfts von Fallati a. a. O. S. 355 ff.
2) Helferich, Staatswissenschaftliche Zeitschrift von 1853. Seite 190 ff.

Mittel gegen allzu starke Vermehrung bäuerlicher Wirthschaften vielfachen rechtlichen und socialen Schwierigkeiten [1] und die Sitte herrschte in Altwürttemberg seit Jahrhunderten nicht mehr, sondern hat sich nur in Neuwürttemberg erhalten, wo sie die nämlichen Wirkungen ausübte, wie der neben ihr häufig bestandene Lehens-Verband (siehe oben). Welchen Einfluss die durch Lehensverband und Sitte begründete Geschlossenheit der Güter auf den Gang der Bevölkerung ausgeübt hat, und welchen Einfluss sie auch in Neuwürttemberg möglicher Weise hätte ausüben können, zeigt eine Untersuchung in den „W. Jahrbüchern" [2], wornach die Bevölkerung in dem östlichen Theil des Landes, Jaxt- und Donaukreis, viel dünner war und dennoch in dem Zeitraum von 1818—50 relativ viel weniger zugenommen hat, als in dem westlichen Theil; wornach namentlich das an Getreide so reiche Oberschwaben mit seiner relativen Bevölkerung auf der untersten Stufe steht, und dabei doch eine so geringe Vermehrung der Bevölkerung zeigt. Noch specieller hat diesen Unterschied in der Zunahme der Volkszahl zwischen den Landestheilen mit dem Theilbarkeitssystem und denen mit dem Geschlossenheitssystem Prof. Helferich in seinen Studien [3] an einzelnen Aemtern nachgewiesen.

Nach allem diesem aber blieb ein Mittel übrig, wodurch allgemein in ganz Württemberg trotz der Zunahme der Bevölkerung und trotz des Mangels an einschlägigen hindernden Schranken die starke Zunahme der Zahl von bäuerlichen Familien hätte unterbleiben können: die Einsicht und ökonomische Weisheit der württembergischen Bevölkerung. Diese Einsicht hätte sich direct in der Einsicht von der schädlichen Wirkung der Ueberhandnahme der Minimalgütchen und auf zweifache Weise indirect, nämlich in Beförderung der sogen. Arrondirung der Güter und sodann in Ablenkung der überflüssigen Landbevölkerung in die Stadt zu andern Productionszweigen mittelst einer allseitigen harmonischen Production in Württemberg manifestiren können.

---

1) Ibidem S. 197.

2) Württembergische Jahrbücher von 1851. Heft II. S. 108. ff. und S. 127.

3) Staatswissenschaftl. Zeitschrift von 1853. S. 230.

Was die Arrondirung betrifft, so ist sie nur in einzelnen Gegenden Oberschwabens, und zwar hier schon seit mehr als einem Jahrhundert ausgeführt. Jm ganzen übrigen Württemberg wurden während der ganzen Periode seit dem Beginne der Friedenszeit bis 1850 keine irgend erheblichen Arrondirungen, weder Vereinödungen noch flurliche Arrondirungen, ausgeführt, welche der Parcellirung der Güter, und damit der starken Vermehrung der kleinen Bodenwirthschaften entgegengearbeitet hätten. —

Noch mehr als durch Arrondirung hätte nationalökonomische Einsicht die starke Zunahme der Bodenwirthschaften hindern können durch eine Aenderung in der Richtung der National-Production, namentlich durch energische Ergreifung des Fabrikwesens und Einleitung eines Grosshandels. Anstatt der Einsicht in die Nothwendigkeit hievon herrschte aber in Württemberg auf der einen Seite bis in die neuere Zeit sehr häufig eine wahre Feindschaft gegen alles Fabrikwesen, auf der andern Seite bis weit in die 40ger Jahre hinein die öffentliche Meinung, Württemberg sei ein Ackerbaustaat und müsse es bleiben. Diese Ansicht bestimmte unverkennbar unsere ganze Volkswirthschaft und Volkswirthschaftspflege, und sie hat auch ihr Gutes gewirkt: die landwirthschaftliche Production ist in Württemberg mehr, als in vielen andern deutschen Staaten, und zum Segen des ganzen Volkes während der Friedensperiode fortgeschritten; wer wollte es nicht mit Freuden anerkennen? Aber eben so wahr scheint es mir, dass lange Zeit die sog. Urproduction für Württemberg überschätzt worden ist, wenn man von einer Ueberschätzung derselben reden darf, und dass diese Ueberschätzung zu sehr nachtheiligen Einseitigkeiten geführt hat. Jch habe für meinen Zweck nur die Folge dieser Einseitigkeit anzuführen, dass, indem in dem Ackerbaustaat Württemberg der ganze wirthschaftliche Unternehmungssinn sich dem Landbau zuwandte, nicht nur kein Abfluss der zunehmenden ländlichen Bevölkerung in die Stadt oder überhaupt zum Gewerbswesen stattfand und stattfinden konnte, was dem an der Scholle klebenden Sinn der Bauern, der in ihrem engen Gesichtskreis wurzelt, entgegen kam, sondern dass die Zahl der landbautreibenden Familien noch einen

Zuwachs erhielt aus der Stadt, in der Art, dass viele Handwerker nach ein paar Aeckerlein wie nach einem Kanaan strebten, sich dieselben endlich um jeden Preis beilegten, das Gewerbe mehr und mehr an den Nagel hiengen und mit dem Spaten Landwirthschaft trieben. So würde eine statistische Untersuchung gewiss das Ergebniss liefern, dass die Zahl der rein von Gewerbe und Handel lebenden Familien in Württemberg seit 1817 nur wenig mehr oder gar nicht einmal in dem Grade zugenommen hat, wie die Zahl der Landwirthschaft treibenden Familien, während doch die Productionszweige der Industrie und des Handels behufs der Beschäftigung der Menschen sich viel leichter und weiter ausdehnen lassen, als eine auf den allergrössten Theil des anbaufähigen Landes bereits ausgedehnte Urproduction, wie sie in Württemberg 1817 schon bestand

Trotz alledem wäre noch ein letztes Mittel, und zwar das unmittelbarste und wirksamste Mittel von allen übrig gewesen, welches die starke Zunahme der Zahl von Bodenwirthschaften hätte hindern können, nämlich die Einsicht, dass die Zahl der vorhandenen Bodenwirthschaften in Württemberg schon lange an der vernünftigen Gränze im Verhältnisse zur landwirthschaftlichen Bodenfläche angekommen sei, und die Willensstärke, dieser Einsicht Folge zu geben. Bei Privaten, also bei den Bauernsöhnen und deren Eltern, hätte sich diese Einsicht darin äussern können, dass dieselben, da einmal der vorhandene Boden Allen die Möglichkeit der Gründung einer grossen Bodenwirthschaft gewährte, darauf verzichtet hätten, eine Minimalbodenwirthschaft zu gründen, und dafür vorgezogen hätten, entweder Knechte und unverehlicht zu bleiben, oder höchstens als landwirthschaftliche Arbeiter sich niederzulassen und zu verehelichen oder — da der Uebergang zum Gewerbe nicht in der Strömung des Unternehmungsgeistes in Württemberg lag — zeitig noch auszuwandern. Bei den Behörden hätte sich diese Einsicht darin äussern können, dass sie die Bürgeraufnahms- und Verehelichungs-Gesuche solcher, die nur eine Minimalbodenwirthschaft zu gründen vermochten, abgewiesen und mit dem vom Gesetz geforderten „Nachweis eines genügenden Nahrungsstandes" Ernst gemacht hätten. Aber diese Einsicht und Willensstärke fehlte in Würt-

temberg sowohl bei Privaten als bei Behörden. Der Beweis liegt in der oben dargelegten Thatsache der Ueberhandnahme der Kleingüterwirthschaft. Ueberdies wird jeder Ortsvorsteher aus der Periode von 1817—47 eine Menge Beispiele von Eingehung leichtsinniger bodenloser Ehen anführen können, die jährlich auf den Grund von ein paar Achtelsäckerchen und einem Viertelshäuschen geschlossen wurden. Die tiefere Ursache dieses Mangels an Einsicht bei Privaten und Behörden liegt in der oben ausgeführten einseitigen Richtung unserer Productionsverhältnisse in Württemberg, in der Ueberschätzung der Urproduction welche Private und Behörden zu falschem Rechnen verleitete. Die Behörden, namentlich die Recursinstanzen, zählten bei Bürgeraufnahmsgesuchen nicht den wahren Werth, sondern die früher künstlich gesteigerten Preise der paar betreffenden Liegenschaften zusammen, und glaubten, wenn die Summe daraus die im Bürgerrechtsgesetz geforderte erreiche, es sei dem Gesetze Genüge gethan, und genehmigten die Gesuche, vergassen aber ob dem Preis der einzelnen Parcellen die Vereinigung derselben zu einem Gut zu beurtheilen, überhaupt das Moment der Wirthschaft, durch welches in ökonomischen Dingen bekanntlich 1 + 1 mehr oder weniger als 2 sein kann. Die Privaten aber, obgleich sie freilich wohl wussten, dass im Allgemeinen ein grosses Bauerngut besser ist als ein kleines, sahen doch nicht das ganze Elend einer Minimalbodenwirthschaft voraus, indem sie sich von ein paar Aeckerlein und einer Kuh immer noch zu Viel versprachen, namentlich aber vom Kaufpreis der einzelnen Parcellen falsche Schlüsse auf ihren Wirthschaftsertrag machten. Wahrlich, hätte man manchem Anfänger einer Wirthschaft die innere Nothwendigkeit dargelegt, mit welcher der Rohertrag seines Gütchens bei richtiger Berechnung der Boden-Rente zusammenschrumpft, und ihm damit sein künftiges reines Einkommen gezeigt, er hätte darauf verzichtet, eine selbstständige Bodenwirthschaft zu führen, und lieber seine paar hundert Gulden in Zins gestellt, wäre Knecht geblieben oder hätte sonst Etwas angefangen. Abgesehen davon, dass Viele häufig nicht richtig rechnen k o n n t e n aus Mangel an ökonomischer Bildung, ist eine zweite Ursache der Häufigkeit leichtsinniger Ehen,

dass viele Anfänger nicht die Vorsicht hatten, eine gründliche Vorausberechnung anstellen zu wollen, oder nicht die Willensstärke, der richtigen Einsicht Folge zu geben; also der Mangel des Sinnes der Selbstverantwortlichkeit bei unserm Volke: die Verwöhnung, in den Tag hinein zu leben, im Falle der Noth Hilfe von Jedermann eher als von sich selbst, namentlich Hilfe von der Regierung zu erwarten. So wurde geheirathet, die Zukunft dem lieben Gott, der Armenfürsorge der Gemeinde und dem Polizeistaate überlassen.

Nachdem nun dargethan ist, dass starke Zunahme der Bevölkerung von Württemberg zusammentraf mit Freiheit in der Niederlassung und Verehelichung, mit voller Freiheit in der Verfügung über Grund und Boden, mit Mangel an allgemeiner Sitte der Geschlossenheit des Grundbesitzes, endlich mit nationalökonomischer Verblendung, nach welcher kein Abfluss vom Land in die Stadt und bis zum Hervortreten des Uebels auch keine erhebliche Auswanderung statt fand, so ist der Schluss ein vollberechtigter, dass mit der starken Zunahme der Bevölkerung, in welcher, da der Mensch von Natur nach Gründung einer Familie und einer selbstständigen Wirthschaft strebt, *eo ipso* die Tendenz zu einer starken Zunahme auch der bäuerlichen Wirthschaften liegt, eine solche Zunahme auch wirklich stattgefunden haben muss. Eine förmliche statistische Untersuchung hierüber würde gewiss ergeben, dass diese Zunahme in der Zeit von 1817—47 auch factisch erfolgt ist. Da mir das nöthige Material dazu fehlt, so muss ich mich mit einigen Schätzungen begnügen, wozu ich auf Umwegen gelangt bin. In der ältesten Ausgabe der halbamtlichen Memminger'schen Beschreibung von Württemberg aus dem Jahre 1823 ist nämlich die Zahl der damaligen „Bauern und Weingärtner" auf 101,575 angegeben [1]. Es geht aus dem Charakter dieser Zahl hervor, dass sie nur die selbstständigen Wirthschafter bedeuten kann. Dagegen ist nicht zu ersehen, ob darunter auch diejenigen Familien begriffen sind, die nur theilweise von der Landwirthschaft lebten. Um wenigstens kein zu hohes Resultat herauszubringen, will ich annehmen,

1) Memminger, Beschreibung von Württemb. Stuttgart 1823. S. 284.

dass die nur theilweise von Landwirthschaft lebenden Familien in jener Zahl nicht mit inbegriffen sind. Nach der Zählung von 1846 waren nun aber 172,028 rein vom Feldbau lebende Familien im Lande, die nur theilweise Landbau treibenden Familien ebenfalls nicht mitgerechnet. Hienach würde die Zahl der rein Landbau treibenden Familien seit der Zeit von 1823 bis 1846 um c. 70,000, d. h. um 69 % sämmtlicher Landbau treibender Familien zugenommen haben; pro □ Meile um c. 200, und in jedem der 22 Jahre durchschnittlich für ganz Württemberg um 3200 solcher Familien. Könnte man die blos theilweise von Landwirthschaft lebenden Familien auch mit in Rechnung nehmen, so würde die Zunahme noch viel grösser sein. Sie ist aber ohnediess schon sehr beträchtlich zu nennen, besonders wenn man bedenkt, dass sie sich für den Neckar- und Schwarzwaldkreis noch um ein Bedeutendes erhöhen muss, weil sie sich für die beiden andern Kreise, schon wegen der hier stattgefundenen geringern Zunahme der Bevölkerung, aber auch noch wegen anderer Gründe, bedeutend verringern muss. Einzelne Beispiele einer solchen Zunahme führt Prof. Fallati an, wornach z. B. auf gewissen Gütern, auf denen früher 7 Familien lebten, sich 49 ansiedelten [1]).

Diese starke Zunahme der Zahl von bäuerlichen Familien würde aber in Einem Falle die Nothwendigkeit, dass dadurch die früher vorhandenen Bodenwirthschaften verkleinert werden mussten, nicht mit sich gebracht haben, nämlich in dem Falle, dass die landwirthschaftliche Bodenfläche in Württemberg oder dass der Landbau an Intensivität in eben dem Maasse zugenommen hätte, wie die Zahl der Bodenwirthschaften. Es ist daher dieses Verhältniss noch zu untersuchen. Was zunächst die Zunahme der landwirthschaftlich benützten Bodenfläche von 1817 bis 1850 betrifft, so sollte untersucht werden: 1) wie viel unangebautes Land in dieser Periode von Privaten urbar gemacht und angebaut worden ist; 2) wie viel von dem forstwirthschaftlichen Boden seither zur landwirthschaftlichen Benützung an Private übergegangen ist? 3) wie viel durch Theilung von Ge-

1) Staatswissenschaftl. Zeitschrift von 1845. S. 332.

meindegütern den Privaten zugefallen ist? 4) wie viel von den Staats-, Corporations- und Adelsgütern an Private abgetreten wurde? 5) um wie viel sich durch bessern Wirthschaftsbetrieb das jährlich unbenützte Brachfeld verringert hat? von der Summe 1—5 wäre sodann abzuziehen: 1) wie viel früher landwirthschaftlich benützter Boden seither andern Zwecken (Eisenbahnen, Bauten etc.) überlassen wurde? 2) wie viel landwirthschaftlicher Boden in forstwirthschaftliche Benützung übergegangen ist? 3) wie viel landwirthschaftlicher Boden durch den Staat, die Corporationen, den Adel von den Privaten erkauft wurde? 4) wie viel landwirthschaftlicher Boden durch Natur-Ereignisse unbrauchbar geworden ist? Der Rest ergäbe dann die Zunahme der landwirthschaftlich benützten Fläche in Württemberg. Allein, um diese Untersuchung auszuführen, fehlt mir abermals das nöthige statistische Material.

Die Ausdehnung, welche das Bauland auf Kosten des Waldes und durch Cultivirung öder Flächen gewonnen hat, ist namentlich in den schon lange bevölkerten Kreisen des Neckars und Schwarzwaldes nicht von erheblicher Bedeutung [1]) und es dürfte sich überhaupt mit Sicherheit finden, dass die Bevölkerung, resp. die Zahl der bäuerlichen Familien in Württemberg weit stärker zugenommen hat, als die landwirthschaftliche Bodenfläche. Dass sie auch stärker zugenommen hat, als die intensive Erweiterung des Ackerbaus, hat namentlich aus einer Parallele zwischen der Zunahme der Bevölkerung und der Zunahme des wichtigsten Theiles des landwirthschaftlichen Betriebskapitals, des Viehstandes, Prof. Helferich in seinen Studien nachgewiesen [2]).

Die Richtigkeit dieser Thatsachen vorausgesetzt, konnte es

---

1) Nach den Ergebnissen der Landesvermessung war die Waldfläche des Landes 1,919,311 $^1/_8$ Morg.
v. Gwinner, (Monatschrift für Forstwirthschaft Febr. 1853) berechnet die Waldfläche etc. 1. Jul. 1850 zu 1,841,665 Morg.
so dass sie abgenommen hätte um 77,646 $^1/_8$ Morg.
Davon betrug die Summe der von 18 $^{30}/_{52}$ genehmigten Waldausstockungen ca. 25,155 Morg.
und von letztern fielen $^3/_5$ auf Oberschwaben.

2) Staatswissenschaftl. Zeitschrift von 1853. S. 240.

nicht anders sein, als dass durch die starke Zunahme der Zahl von Bodenwirthschaften die vorhandenen einzelnen Bodenwirthschaften verkleinert werden mussten. Doch hätte aus dieser Verkleinerung in dem Fall noch nicht Kleinwirthschaft entstehen müssen, wenn in früherer Zeit, etwa beim Beginn der Friedensperiode, der Umfang der einzelnen Wirthschaften noch ein sehr grosser gewesen wäre. Es ist daher dieser Punkt einer Prüfung zu unterwerfen. Nach Memmingers Beschreibung von 1823 betrug damals das gebaute Land 3,274,000 Morgen, und die Zahl der Bauern und Weingärtner 101,575. Ziehe ich nun hievon die schon oben erwähnten 4932 Familien, welche je über 50 Morgen bewirthschafteten, mit einer Fläche von zusammen c. 764,000 Morgen ab, so bleiben noch c. 2,500,000 Morgen landwirthschaftlicher Boden für 96,643 je unter 50 Morgen bewirthschaftende Familien übrig. Hienach wäre damals durchschnittlich auf eine bäuerliche Familie c. 25 Morgen gekommen. Bedenkt man nun, dass hievon noch die gesammten Feldgüter des Staats, der Corporationen, der Hofdomänenkammer und des Adels abzuziehen sind; ferner, dass schon damals auf Neuwürttemberg weit mehr grössere Güter und entsprechend weniger bäuerliche Familien, also auf Altwürttemberg mehr kleinere Güter und desto mehr Familien kamen, so reducirt sich für den letztern Landestheil der Durchschnittsbesitz von 25 Morgen sehr bedeutend, woraus hervorgeht, dass der Bodenbesitz in Altwürttemberg schon früher, vor dem Eintritt der Nothwendigkeit weiterer Theilung, ein sehr getheilter war.

So wurde in Altwürttemberg das, was schon klein war, noch mehr verkleinert und dadurch jener hohe Grad der Bodenzerstücklung herbeigeführt, der Eingangs dieser Abhandlung angeführt wurde. Diese Bodenzerstücklung ist aber in einem doppelten Sinn zu nehmen; einmal dem Umfang des ganzen Gutes nach; sodann ihrer Zusammensetzung nach, indem mit der Verkleinerung der Güter die Parcellirung Hand in Hand gieng, so dass z. B. unter den 17 zum Neckarkreis gehörigen Oberämtern nur 1 Oberamt ist, in welchem die Grösse einer Parcelle durchschnittlich mehr als 1 Morgen beträgt, wohl aber 12 Oberämter sind, in welchen eine Parcelle sich nicht über $^{7}/_{10}$

Morgen stellt. Je eine Anzahl solcher mikroskopischer und zerstreut liegender Aeckerchen wurde um hohen Preis zusammengekauft und eine Minimalbodenwirthschaft daraus gegründet. Diess geschah häufig von einem Gewerbsmann in einem der vielen Landstädtchen Württembergs, nachdem sein Geschäft nicht recht ging; oder es wurde mit einer solchen Kleinbodenwirthschaft angefangen, und als diese nicht vollen Unterhalt gewährte, etwas Taglohn und Gewerbe pfuschermässig daneben getrieben, und so im Ganzen jene zwischen Taglöhner und Grundbesitzer, Pfuscher und Meister schwebende Bevölkerung oder nach Riehls trefflicher Bezeichnung jenes Proletariat erzeugt, das „aus handwerkernden Bauern und verbauerten Handwerkern“ besteht.

Was hat nun all das Bisherige mit der Frage über die Ursachen der Zerrüttung der bäuerlichen Creditverhältnisse zu schaffen? Die Antwort hierauf führt mich an den Schluss dieses Kapitels.

Die vielen Minimalgütchen gewähren vor Allem keine Grundlage für den Realcredit. Da die Darleihsumme in der Regel wesentlich kleiner sein muss als das Pfandobject, so muss das Maass des möglichen Unterpfandscredits sich auf ein Minimum reduciren, wo das Unterpfand schon sehr klein ist. Es handelt sich ferner beim Creditiren nicht blos um Sicherheit des Leih-Capitals, sondern auch um Sicherheit für pünktliche Entrichtung des Leihzinses. Es liegt aber in der Natur der Minimalgütchen, dass sie nur das für den Unterhalt einer Familie Nöthige gewähren, und daher nur schwer einen Abzug zur Bezahlung des Leihzinses gestatten. Daher tragen die Parcellen einer Minimalbodenwirthschaft als Unterpfänder gar keine Garantie für die Zinsen auch von solchen Darleihsummen in sich, die dem Unterpfandswerth entsprechen, mit andern Worten: es ist bei diesen Wirthschaften vernünftiger Weise gar kein Realcredit möglich.

Soll sich aber der Capitalist blos auf den moralischen Charakter eines solch kleinen Wirthes verlassen, wornach dieser Nebenverdienst suchen und sich in seinen Bedürfnissen und Ausgaben so weit beschränken wird, dass er vor Allem den Leihzins entrichten kann? Damit würde von den Capitalisten zu Viel gefordert; denn die Gelegenheit zum Nebenverdienst kann

fehlen; die Beschränkung in den Bedürfnissen hat eine natürtürliche Gränze; die Aufbietung aller Kräfte und die freiwillige Beschränkung im Lebensgenuss zu Gunsten des Gläubigers ist ein zu schweres Stück Moral, als dass darauf ein natürlicher Personalcredit in der Regel gebaut werden könnte.

Ist aber kein Real- und Personalcredit möglich, so ist damit schon auch die Unmöglichkeit des Rechtscredits ausgesprochen; denn dieser setzt immer einen der beiden ersten voraus. Selbst wenn aber Real- oder Personalcredit bei einer Minimalbodenwirthschaft möglich wäre, wie diess theils durch die Verblendung der Capitalisten, theils durch ein Uebermaass von Fleiss und Entbehrung vieler Kleinbauern in Württemberg der Fall war, so wäre dabei immer nur ein sehr geringer Rechtscredit möglich. Denn, abgesehen von der Vergünstigung, dass bei einer Activmasse von weniger als 500 fl. in einem Gante zum Liquidations-Verfahren nur die Gegenwart des Notars, nicht aber die kostspieligere des Oberamtsrichters nöthig ist, müssen im Falle eines Gantes die kleinsten Gütchen die ganze Procedur des Executions- resp. Gantverfahrens durchmachen, wie die grössten, verursachen also wegen kleiner Summen den Gläubigern Tagfahrten, Schreibereien, Advokatenkosten, so dass das fragliche kleine Capital, wenn es nicht schon durch den Concurs gefährdet wird, hiedurch zu einem Theil darauf geht.

Dieser in ihrer Natur begründete Mangel an allem Credit würde sich aber bei den Minimalbodenwirthschaften nicht als Zerrüttung ihrer Creditverhältnisse offenbaren, wenn sie in der Lage wären, den Credit nicht in Anspruch nehmen zu müssen; also das Fehlen des Credits nicht als Mangel empfinden würden. Es liegt aber eben so sehr in ihrer Natur, dass sie den Credit brauchen. Angenommen auch, das mitgebrachte Vermögen reiche hin, eine Minimalbodenwirthschaft zu gründen und mit ganz gehörigem Betriebscapital auszustatten: hätte nun der Gründer einer solchen Wirthschaft in seinem Streben abgeschlossen? Wäre es nicht seine Aufgabe und sein Wunsch: weiter zu kommen, d. h. seine Wirthschaft, den Kreis seiner Berufsthätigkeit, auszudehnen? „Der Mensch sehnt sich nach bessern Tagen,“ dieser Satz ist so wahr als alt; das „auf den grünen Zweig kommen,“ das

Emporarbeiten ist Jedem nach seinem Berufe eine der höchsten irdischen Freuden. Eine Wirthschaft kann aber, abgesehen von Glückszufällen, nur emporkommen durch Ersparnisse oder Credit. Ersparnisse zu machen, ist aber kleinen Bodenwirthschaften in der Regel nicht möglich; denn wenn sie auch durch ausserordentlichen Fleiss und guten Erntesegen etwas Weniges von ihren Erträgen verkaufen können, so können sie durch die Concurrenz der grössern Bodenwirthschaften nicht Viel dabei gewinnen. Die letztern können nämlich wohlfeiler verkaufen, weil a) der Ankaufspreis grösserer Güter gewöhnlich schon ein niedriger ist; b) der Bedarf an Betriebscapital verhältnissmässig ein geringerer ist; c) mit dem Abfall der Producte ein Nebengewerbe getrieben werden kann; d) günstige Conjuncturen des Absatzes abgewartet werden können; und weil endlich e) ein Landwirth, der zehnmal so viel producirt, sich mit einem viel geringern Unternehmungsgewinn begnügen kann, als es zehn kleine Landwirthe zusammen können, und jener doch wieder einen grössern Gewinn hat, als jeder Einzelne der zehn kleinen Landwirthe. Der Kleinbauer kann aber den Preis nicht nach seinen Productionskosten bestimmen, sondern muss verkaufen wie der Grosse, und so wird sein Gewinn auf ein Minimum reducirt, eine Ersparniss in der Regel unmöglich. Diess war um so mehr der Fall, als die Getreidepreise in den 20er und 30er Jahren so nieder waren, dass überhaupt und allgemein die Landwirthschaft wenig Gewinn abwarf. Da hienach eine kleine Bodenwirthschaft rein aus sich selbst heraus sich nicht emporarbeiten kann, so ist sie, wenn sie diess doch will, nur auf den Credit angewiesen. Da ihr aber dieser nach der frühern Ausführung nicht in irgend einem erheblichen Grade möglich, die Vergrösserung der Wirthschaft jedoch ein natürlicher Drang ist, so wird dieses Fehlen des Credits fortwährend von dem Kleinbauern als Mangel, und von einem Bauernstande, der viele solche zählt, als Zerrüttung seiner Creditverhältnisse empfunden werden, diese Empfindung sodann in der allgemeinen Klage sich manifestiren: es sei nicht mehr auf einen grünen Zweig zu kommen.

Selbst wenn dieses Streben nach Erweiterung des Besitzes bei den kleinen Bauern nur wenig lebendig sein, also in nor-

malen Zeiten gar kein Credit verlangt und daher das Fehlen desselben nicht als Mangel empfunden werden sollte, so treten doch über kurz oder lang auch sog. „schlechte Zeiten," Hagelschlag etc. ein, wobei der kleine Bauer sein nöthiges Einkommen nicht findet und den Credit nothwendig braucht. Solchen wird er aber höchstens beim Wucherer oder beim Menschenfreunde finden; im ersten Fall ist der Credit so theuer, dass der kleine Bauer anstatt sogleich nur etwas später zu Grunde geht; das Leihen des Menschenfreundes aber ist nicht das Leihen des Oekonomen und gehört nicht hieher, wird übrigens auch nicht allzuhäufig vorkommen. Darum wird die Kleinheit der Bodenwirthschaften einem Bauernstande, in welchem sie herrschend ist, schon in normalen Zeiten, ganz gewiss aber in schlechten Jahren den Charakter der Zerrüttung ihrer Creditverhältnisse verleihen. Und diese Jahre kamen, doch davon später!

Weil somit die Kleinheit der Bodenwirthschaften mit innerer Nothwendigkeit auf der einen Seite Creditlosigkeit, auf der andern Seite, wenigstens zu gewissen Zeiten, starkes Creditbedürfniss begründet, und ich desshalb in ihr die Hauptwurzel der Zerrüttung der bäuerlichen Creditverhältnisse erkenne, so habe ich ihre Existenz und Entwicklungsgeschichte etwas ausführlicher dargelegt, als es der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung beim ersten Blick zu verlangen scheinen könnte.

2. Die Armuth und Verschuldung der Bodenwirthschaften.

Die im vorigen Capitel angegebenen Wirkungen äussert die Kleinheit der Bodenwirthschaften schon an und für sich, auch wenn letztere schuldenfrei und mit gehörigem Betriebscapital ausgestattet sind. Führen sie nun schon in diesem Fall Creditlosigkeit mit sich, so muss diess noch in erhöhtem Maasse der Fall sein, wenn sie noch dazu arm an Betriebscapital und bereits verschuldet sind. Zwar sollte nach dem ersten Capitel Verschuldung desswegen gar nicht bei ihnen vorkommen können, weil ihnen vernünftiger Weise gar kein Credit gewährt werden kann. Sie fanden aber anomaler Weise dennoch Credit und gebrauchten solchen in reichem Maass. Werfen wir

nämlich einen Blick auf den Stand der Schuldverhältnisse, wie er vor und bei dem Eintritt der Zerrüttung der bäuerlichen Creditverhältnisse war, so ergiebt sich Folgendes [1]:

I. In der elfjährigen Periode von 1838—48 wurden jedes Jahr durchschnittlich 4 Millionen mehr Unterpfandsschulden von Nichtexempten aufgenommen, als gelöscht, zusammen also in 11 Jahren 44 Millionen, wobei die vor 1838 mehraufgenommenen und bis 1848 noch nicht gelöschten Pfandschulden nicht mitgerechnet sind.

II. Die bei Ueberschuldungen (Ganten) zur Vertheilung an die Gläubiger gekommene Summe steigt vom Jahre 1832/33 an bis 1846/47 von 1,800,000 fl. auf 8,300,000 fl., und erreichte im Jahre 1847/48 die Höhe von 14,300,000 fl., welche Summe sich in den folgenden Jahren noch höher gestellt haben wird.

Aus diesen 2 Punkten dürfte hervorgehen, und die speciellen Gantlisten bestätigen es, dass auch eine Menge kleiner Bauern schon lange vor dem Eintritt der schlechten Jahre (vor 1847) bedeutende Schulden gemacht hat, und es fragt sich nun: wie diese Verschuldung der Kleinbauern in jener frühern Zeit entstanden ist? Ich unterscheide bei der Antwort auf diese Frage zwei Fälle: nämlich die Schulden können bei den einzelnen Bauern entweder schon bei und zur Gründung der Wirthschaft — oder erst nach derselben zur Erhaltung oder Vergrösserung derselben entstanden sein. Daraus entwickeln sich nun die 3 Fragen:

I. Warum haben viele Kleinbauern schon bei Gründung ihrer Wirthschaft Schulden gemacht?

II. Warum haben Viele der anfänglich schuldenfreien Kleinbauern sich nicht schuldenfrei erhalten?

III. Warum haben die mit Schulden anfangenden Kleinbauern ihre Schulden nicht nur nicht abbezahlt, sondern sie im Laufe der Zeit noch vermehrt?

---

1) Das Nachfolgende habe ich zusammengestellt nach den württemberg. Jahrbüchern von 1841. Heft II. Tabelle A. und B., und von 1843. Heft II. Tabelle A. und B.

ad I. Bei vielen jungen Leuten hat das eigene mitgebrachte Vermögen nicht einmal zur Gründung einer kleinen Bodenwirthschaft hingereicht, weil ihre Eltern schon ein kleines Vermögen hatten. Es datirt sich aber dieser Mangel an Vermögen nicht erst von den Vätern unserer jetzigen Kleinbauern, sondern von noch älterer Zeit her, und weist auf einen historischen Fehler der Bauern in Deutschland hin, nämlich dass sie nicht zu capitalisiren verstehen, d. h. nicht verstehen, im Interesse ihrer Nachkommen den immobilen Besitz für Einen ihrer Nachkommen zusammenzuhalten, daneben aber durch Auskauf der Zeit, richtiges ökonomisches Rechnen, Beschränkung in dem Genuss ihres Einkommens Ersparnisse an Geld-Capital für die abzufindenden Kinder zu sammeln, sondern in dieser Beziehung in „einem moralischen Schlendrian dahinleben." „Mit Gleichgültigkeit sieht der Vater in den Bauernfamilien von Deutschland die Kinder eben als seine Erben, ohne daran zu denken, weiter für sie zu sorgen; er ist dadurch beruhigt, dass sie theilen, was da ist [1])." Diesen moralischen Schlendrian erkläre ich mir weniger aus der Gleichgültigkeit der Bauern gegen ihre Kinder, oder aus Willensschwäche derselben in der Einschränkung beim Lebensgenuss, oder aus unserm Erbrechte, das ja ein anderweitiges Testiren nicht hindert, als vielmehr aus dem Mangel an ökonomischer Bildung der Bauern, hervorgehend aus dem Mangel an öffentlichem Leben, aus dem Mangel einer grossen lebhaften Handels- und Industriethätigkeit des übrigen Volkes, welches auch dem Grundbesitzer die Augen öffnet über den Werth und die Wirkung des Geldcapitals und ihn veranlasste, einen Theil seiner Kinder in die Welt hinauszuschicken; endlich aus der politischen und ökonomischen Lebensstellung der Bauern, wornach gerade die Unabhängigkeit vom Gelde früher ihren eigenthümlichen Reichthum und Vorzug ausmachte: was Wunder, wenn sie viel Geld auch für ihre Kinder nicht nöthig hielten, sondern sie am besten mit Feldgütern auszustatten glaubten, und zu diesem Zwecke ihren eigenen Grundbesitz selbst unter sie theilten. —

1) Aus einer Rede des Staatsraths v. Hermann bei der Berathung des Familienfideicommiss-Gesetzes in der bayerischen Abgeordnetenkammer vom 31. Dezember 1854.

Eine zweite Ursache des Mangels an Vermögen unter den Vätern der jetzigen Kleinbauern mag auch in der Erschöpfung durch die vielen schweren Kriegsjahre während der ersten 15 Jahre unseres Jahrhunderts liegen. Das Wenige, das den Bauern nach diesen Kriegsjahren vom Wenigen übrig geblieben war, — und das die ganze Zeit der 20er Jahre hindurch wegen der ausserordentlich niedern Getreidepreise nicht vermehrt, viel eher verringert worden ist, wurde durch die zunehmende Bevölkerung, resp. durch die starke Zunahme der bäuerlichen Familien allzusehr zertheilt, so dass der geringe Antheil von Vermögen, der hienach auf den einzelnen Wirthschaftsgründer kam, nicht einmal zur schuldenfreien Gründung einer auch nur kleinen Bodenwirthschaft hinreichte, und zwar um so weniger, als der Preis der einzelnen Parcellen, eben wegen der grossen Concurrenz der Käufer, ein sehr hoher war. Anstatt nun überhaupt die Gründung von Bodenwirthschaften zu unterlassen, veranlasste der Mangel an Einsicht und die einseitige Richtung der Volkswirthschaft in Württemberg den Bauer dennoch alle seine Kinder zu Bauern zu bestimmen, so dass diese später um jeden Preis eine Bodenwirthschaft gründeten, und zwar nicht nur eine kleine, sondern noch dazu auf Schulden.

ad II. Warum haben aber diejenigen Kleinbauern, die in der Lage waren, ihre Wirthschaft schuldenfrei anfangen zu können, sich häufig nicht schuldenfrei erhalten? — Die erste und Hauptursache liegt in der Kleinheit ihrer Wirthschaften, über deren Wirkung ich bereits im ersten Abschnitt das Nöthige gesagt habe. Darnach waren bei ihnen keine Ueberschüsse möglich, so dass sie, wenn sie später etwa ihre Gütchen etwas vergrössern wollten, diess nur mit Schulden thun konnten. Das thaten nun auch Viele, um für die zunehmende Familie weitere Arbeitsgelegenheit zu schaffen, und kamen so von einem schuldenfreien Anfang aus später in Schulden hinein. — Andere hatten ihr Vermögen grösstentheils zum Ankauf von Boden verwendet, so dass sie nun zwar im schuldenfreien Besitz von einigen Feldgütern waren, aber eine an Betriebscapital arme Wirthschaft hatten. Fühlten sie nun nach und nach den Mangel, und wollten ihr Betriebscapital, z. B. ihren Viehstand vermehren, so konnten

sie es nur mit Schulden thun. Verharrten sie aber bei einem mangelhaften Betriebscapital, namentlich bei einem geringen Viehstand, was auch Viele thaten, so gelangten sie auf andere Weise zu Schulden. Bei diesen wurde nämlich das alte Sprichwort wahr: „Arme Wirthe, arme Wirthschaft," d. h. sie zogen aus ihrer Wirthschaft einen armseligen Gewinn [1]), so dass solche Kleinbauern aus der Bewirthschaftung ihres Vermögens in Form einer schuldenfreien, aber an Betriebscapital armen Bodenwirthschaft ein so geringes Einkommen zogen, dass dasselbe überhaupt oder doch bei Unglücksfällen nicht ausreichte, also zur Erhaltung der Familie oder der Wirthschaft Schulden gemacht werden mussten. Dies war namentlich in den 20er Jahren, jener ungünstigsten Periode für die Landwirthschaft, der Fall, in welcher nicht blos viele Bauern sofort zu Grunde gingen, sondern aus welcher bis jetzt noch viele Hypothekschulden stammen.

ad III. Warum haben die mit Schulden anfangenden Kleinbauern ihre Schulden nicht abbezahlt, sondern sind mehr als alle andern im Laufe der Zeit verschuldet geworden? — Einmal waren bei diesen alle die eben unter Ziffer II. genannten Gründe der Natur der Sache nach auch wirksam, wonach sie schon in Schulden gerathen wären, auch wenn sie schuldenfrei angefangen hätten. Zweitens aber kamen bei ihnen noch die anfänglichen Schulden dazu, die selbst wieder einen eigenen Grund zu neuen Schulden bildeten. Diese anfänglichen Schulden der Kleinbauern waren nämlich im höchsten Grade unwirthschaftlich, weil der Gewinn aus dem Umtrieb der entlehnten Capitalien den Gewinn aus dem eigenen Vermögen nur bis auf einen solchen Grad ergänzte, dass davon die betreffende Familie gerade leben, aber keine Ueberschüsse bilden konnte, womit der Zins entrichtet und die Schuld nach und nach hätte getilgt werden können. Bezahlte nun der Kleinbauer doch den Zins, so machte er dadurch

1) Vergl. Hamm, Landwirthschaft. II. Band, wo es S. 745 heisst: „Aus dem Mangel an gehörigem Betriebscapital erklärt sich nur zu gut der schlechte Zustand der Wirthschaften in gewissen Gegenden und die Klage so Vieler darüber, dass sie trotz Fleiss und Mühe es nicht vorwärts zu bringen vermöchten" etc.

einen Abzug von dem nöthigen Unterhalt seiner Familie, und da diess für die Länge nicht gut that, besonders bei ausserordentlichen Fällen, so war er veranlasst, Schulden mit Schulden zu decken, wo möglich Nachhypotheken aufzunehmen, die er nur um theuern Preis bekam, und die ihm nicht zur Aufhilfe dienten, sondern nur das unzureichende Einkommen der Familie ergänzten, also den Capitalverbrauch vermehrten. Jene anfänglichen nur zur Gründung und Erhaltung einer Minimalbodenwirthschaft dienenden Schulden trugen daher den Keim des Verderbens in sich, und verschlangen fortzeugend das Bischen eigenen Vermögens und den Credit des Kleinbauern, bis bei einem Eintritt von Fehljahren sein Ruin und seine Creditlosigkeit offen zu Tage treten musste.

Was im Vorstehenden aus der Natur der Sache selbst heraus zu entwickeln versucht wurde, dass nämlich die Kleinheit der Bodenwirthschaften die Hauptursache der Verschuldung des Bauernstandes sei, hat Prof. Helferich in seinen Studien [1]) statistisch nachgewiesen, indem er aus einer Vergleichung der Kreise, namentlich aber aus einer Vergleichung von 20 Oberämtern nach der Grösse des auf 1 Familie treffenden Grundbesitzes und nach der Gantenzahl zeigte, dass mit höchster Wahrscheinlichkeit ein Zusammenhang zwischen der durchschnittlichen Grösse der landwirthschaftlichen Besitzungen und der Ueberschuldung stattfinde.

Jene angedeuteten Fehljahre kamen; doch ehe ich davon spreche, habe ich noch eines weitern Umstandes zu gedenken. Bis hieher habe ich darzustellen versucht, wie aus der Kleinheit der Bodenwirthschaften mit innerer Nothwendigkeit sich die Verschuldung entwickelt hat. Zu allem dem kam nun ein Umstand hinzu, der die Verschuldung vermehrte, aber nicht in der Natur der Kleinheit der Bodenwirthschaften, sondern in der ganzen Entwicklung der Zeitverhältnisse begründet war; der daher nicht nur auf die Kleinwirthschaften, sondern ebenso auch auf die mittlern und grössern Bauernwirthschaften einwirkte und auch viele von diesen mehr oder weniger in Schulden brachte.

Von den letztern hatten überdiess Manche auch an den-

---

1) Staatsw. Zeitschr. von 1853. S. 215 ff.

jenigen Fehlern, die ich oben nur den Kleinwirthschaften beilegte, Theil genommen; indem sie, da durch die Gründung der zahlreichen Kleinwirthschaften die Güterpreise allgemein übermässig gesteigert wurden, zu theuer den Boden angekauft, und zu wenig von ihrem Vermögen als Betriebscapital zurückbehalten hatten, so dass sie genöthigt waren, dieses durch Schulden zu ergänzen. Der Hinzutritt des fraglichen, sogleich zu besprechenden Umstandes machte nun eine Vermehrung der Schulden nothwendig, und so kam es, dass auch eine Anzahl mittlerer und grösserer Bauern in Verschuldung gerieth. —

Jene accessorische Ursache der Verschuldung unter den Bauern bestand darin, dass sie seit dem Beginn der Friedensperiode zunehmend mehr baares Geld brauchten, während sie doch nicht in gleichem Maasse „Geld zu machen" lernten, und daher Schulden machen mussten. Dieser steigende Bedarf an baarem Geld kam hauptsächlich her von dem durch die zunehmende Arbeitstheilung geforderten Uebergang der Naturalwirthschaft in Geldwirthschaft, überhaupt durch die gesammten Fortschritte der Cultur. Diese haben auch bei den Bauern neue Bedürfnisse oder eine andere Art der Befriedigung der frühern erweckt: mehr Zucker, Kaffee, Tabak, Lichter, Oel als früher etc. etc.; Ziegeldächer statt Strohdächer etc.; Fahren auf der Eisenbahn statt zu Fuss gehen etc. Manche Dinge, die sie sich früher selbst verfertigten und deren Productionskosten sie nicht nach Geld bemassen, mussten mehr und mehr um Geld eingetauscht werden. Holz, das sie früher aus dem Gemeindewald bekamen, mussten sie nun häufig kaufen, weil manche Gemeindewaldungen Staatswaldungen wurden. Naturalgeschenke, die sie der Sitte gemäss zu machen hatten, wurden mehr und mehr in Geldgeschenke verwandelt. Ausserdem aber absorbirten die zunehmenden Auswanderungen, die zunehmenden Gemeinde- und Staatssteuern, endlich die Realisirung der Ablösungsgesetze seit 1817, namentlich aber seit 1836 viel Geld von den Bauern. Was z. B. die Wirkung der letztern anbelangt, so lässt sie sich indirect daraus erkennen[1]), dass in den 4 Jahren 1838—42

1) Nach den Württ. Jahrbüchern von 1841. Tabelle B. zu Seite 412.

von den Exemten 5mal mehr Pfandschulden abbezahlt als aufgenommen wurden, wahrscheinlich mittelst der Ablösungsgelder, ganz ungleich den Nichtexemten aus dieser Zeit, die viel mehr Pfandschulden aufnahmen als löschen liessen. Anstatt sich nun aufzuraffen, mit aller Energie die Fortschritte, welche die Cultur und Wissenschaft auch für sie und auf dem landwirthschaftlichen Gebiete zur Steigerung der Bodenrente machte, zu ergreifen; anstatt neue Nebengewerbe aufzusuchen oder in grösserem Maassstab zu betreiben, anstatt endlich Andern wieder in Allem mit dem Maassstab des Geldes zu messen, mit dem ihnen gemessen wurde, verharrten die Bauern in ihrem ökonomischen Schlendrian, wonach sie ihre Zeit nicht genug auskauften, die Boden- und Vieherträge nicht sorgfältig genug zusammenhielten und benützten, nicht eifrig genug Alles zu versilbern und nach dem Geldwerth zu bemessen strebten, während sie doch so Vieles mehr als früher in Geld zahlen sollten. So kam es, dass es den Bauern lange Zeit hindurch bis vor Kurzem immer an baarem Geld fehlte; dass Viele Geld aufnahmen, und nach einiger Zeit nicht wussten, wohin dasselbe gekommen war.

So natürlich sich nun aus der Kleinheit, der Armuth, dem theuern Ankaufspreis der Güter und aus dem von dem Bauernstande nicht rechtzeitig und ganz verstandenen Uebergang zur Geldwirthschaft die Verschuldung der bäuerlichen Bevölkerung entwickelt hat, so fraglich erscheint die Möglichkeit dieser Verschuldung bis jetzt noch von Seite des andern Factors des Leihgeschäftes, nämlich des Capitalisten: woher es nämlich kam, dass diese das Creditbegehren der Bauern bis auf einen solchen Grad erfüllten? denn von ihrer Seite wäre das natürlich gewesen, dass sie nur bis zu dem Grad Darlehen bewilligt hätten, bis zu welchem volle Sicherheit für Capital und Zinsen geherrscht hätte. Bei den vielen Minimalbodenwirthschaften aber hätte z. B. kein irgend erhebliches Creditiren nach richtigen ökonomischen Grundsätzen stattfinden können und sollen; da es aber doch stattfand, so fragt es sich noch, was die Capitalisten bestimmte, so anomal zu leihen?

Das starke Capitalbedürfniss, welches sich nach der Erschöpfung durch die Kriegs- und Theuerungszeit bei dem nach

theilweiser Aufhebung des Feudalzwangs sich freier bewegenden und stark mehrenden Bauernstande sowie in den 20er Jahren wegen des geringen Geldertrags der Bodenwirthschaften kundgab, veranlasste eine künstliche Lenkung des Angebots von Leihcapitalien nach der Seite der Landwirthschaft. Sogar die Ständeversammlung sprach sich 1823 gegen die Regierung dahin aus, dass dem grossen Bedürfniss des Bauernstandes nach Leihcapitalien abzuhelfen sei, und dass bei der allgemeinen Erschütterung des Privat-Credits die Corporationen mit ihrem Credit zur Verstärkung des Privat-Credits eintreten sollten. Hierauf erschien eine Bekanntmachung der Regierung, worin die Ober-Aemter und Gemeinden aufgefordert wurden, Corporationsleihkassen zu gründen [1]). Die Organisation dieser Kassen sollte den Corporationen überlassen bleiben; nur die Bestätigung der Statuten und das Oberaufsichtsrecht behielt sich die Regierung vor. Wirklich wurden nun in Folge dieser Aufforderung eine grosse Zahl von Gemeinde- und Amtsleihkassen gegründet, durch welche Millionen an Landleute ausgeliehen wurden, namentlich auch an kleine, da sie nach dem Sinne der Regierung ausdrücklich den Charakter von Hilfskassen haben sollten. Da bei der Wiederkehr besserer Zeiten für die Landwirthschaft in den 30er Jahren eine Reihe von Jahren hindurch die Zinsen auch von den Kleinbauern richtig eingingen, keine Verluste sich einstellten, indem es immer einige Zeit braucht, bis die Leute zu ihrem Ruin gelangen, so prosperirten sogar anfangs diese Corporationsleihkassen, und zwar um so mehr, als sie sich nach und nach in lucrative Geldgeschäfte einliessen.

Diess rief natürlich den Privatunternehmungsgeist wach, und es folgten den Corporationsleihkassen bald die Privatleihkassen, die ihrem Wesen nach Vereine von Gläubigern und eine Art kleiner Privatbanken waren. Insbesondere waren es die Führer der seitherigen Gemeindeleihkassen, die, mit der Möglichkeit des Gewinns bekannt, sich mit Hast dieser Privatleihkassen bemäch-

---

1) Vergl. den Bericht der Nürnberger Versammlung der Land- und Forstwirthe von 1853, wo Prof. Mährlen's Geschichte der Württ. Leihkassen abgedruckt ist.

tigten, namentlich als die Regierung Anfangs der 30er Jahre der Ausdehnung der Corporationsleihkassen Schranken gesetzt hatte. Die Privatleihkassen hatten nun noch zwei schlimme Eigenschaften mehr als jene. Hatten nämlich die Corporationsleihkassen gleichfalls häufig nicht richtig und vorsichtig genug gerechnet, so mussten doch wegen der oberamtlichen Aufsicht die gewöhnlichen Rechnungsformen beobachtet werden, was schon einigermassen die Gefahren verminderte. Aber die Privatleihkassen, die nach Genehmigung ihrer Statuten unter gar keiner Controle mehr standen, rechneten wenig oder gar nicht in ordnungsmässiger Form. Eine der grössten Leihkassen, die später grosse Unglücksfälle im Lande herbeiführte, hat nach den Worten des Ministers in der Kammer [1]) kaum je eine Rechnung gestellt, und ihr Hauptbuch war nur zu 2—3 Seiten beschrieben. Da war dem Leichtsinn im Creditiren Thür und Thor geöffnet, und es ist notorisch, dass sie auf schlechte Hypotheken, an schlechte Subjecte und an Personen von bereits zerrütteten Vermögensverhältnissen liehen, in der Meinung, durch hohe Zinsen schnellen Gewinn machen zu können. Sodann verbanden die Privatleihkassen mit dem Leihgeschäft die Erwerbung von Kaufschillings-Zielern, die sie stets mit guten Rabatten aufkauften; ferner einen ausgedehnten Güterhandel, namentlich auch Hofmetzgerei, welche durch diese Verbindung mit dem Leihgeschäft sehr gefördert wurde. Dadurch ermöglichten sie Vielen die Gründung einer kleinen verschuldeten theuern Bodenwirthschaft, die sich damit versorgt glaubten, aber dem gewissen Ruin überliefert waren und es besser unterlassen hätten. Am schlechtesten unter diesen kamen gewöhnlich diejenigen weg, denen von den hofmetzgernden Leih- und Zielerkassen das Herz eines geschlachteten Gutes, das verstümmelte Stammgut selbst mit dem Hof angehängt wurde, wobei die Gebäude in keinem Verhältniss zu den Feldgütern mehr standen und doch nach ihrer alten Bedeutung den Käufern angepriesen, berechnet und verkauft wurden.

Neben diesen künstlichen Wegen des Creditverkehrs war aber auch lange Zeit der natürliche Creditverkehr, worunter ich

---

1) Nach dem Protocoll der Kammerverhandlungen vom 20. Febr. 1852.

den Verkehr zwischen dem einzelnen Capitalisten und dem einzelnen Capitalsuchenden verstehe, von der Art, dass das Creditiren, namentlich an Kleinbauern, leicht das wirthschaftliche Maass überschreiten konnte. Wie nämlich die kleinen Bauern Güter behufs der Arbeitsgelegenheit und daher zu theuer ankauften, so verliehen die Capitalisten ihr Geld häufig an kleine Bauern nur behufs irgend einer zinsbringenden Anlegung ihrer Capitalien, und daher gegen nicht genügende Sicherheit für Capital und Zinsen. Die einseitige Richtung der Production in Württemberg gewährte, wie der sich stark mehrenden Bevölkerung nicht genug Arbeitsgelegenheit, so dem seit Beginn der Friedensperiode sich stark bildenden Capital nicht genug Anlagegelegenheit. Es blieb häufig den Capitalisten kein anderer Weg zur Unterbringung ihrer Capitalien, als sie auf Grundbesitz auszuleihen. Hiezu kam nun noch die Reform der Schuldjustizgesetzgebung im Jahre 1825. Bis dahin hatte sich der Rechts-Credit in einem trostlosen Zustande befunden. Das Pfand-Rechtssystem des Landrechts gewährte selbst den Gläubigern, welche ein öffentliches Pfandrecht erworben hatten, wegen der geheimen privilegirten Pfandrechte und der Generalhypotheken keinerlei Sicherheit mehr, und hielt sowohl den Real- als den Personal-Credit gedrückt. Diesem schreienden Uebelstand versprach nun die Durchführung der im Jahr 1825 verkündigten neuen Schuldjustiz-, namentlich der Pfandgesetze in durchgreifender Weise abzuhelfen. Desshalb hob sich der Rechts-Credit, namentlich der Unterpfands-Credit durch Einführung öffentlicher Unterpfandsbücher, auf eine bedeutende Höhe und die Leihcapitalien der Privaten standen ungewöhnlich reichlich den Grundeigenthümern zu Gebot. Dieses Entgegenkommen der Capitalisten erleichterte aber den Bauern das Schuldenmachen allzusehr, so dass es die wirthschaftliche Gränze überschritt.

Trotz alledem hätte die Verschuldung der Bauern nicht den bekannten Grad erreichen können, wenn bei der Beurtheilung des Maasses der Sicherheit der wahre innere Werth der Feldgüter zum Maassstab genommen worden wäre. Allein die Güter wurden von Privaten und Behörden für diesen Zweck überschätzt, und dieser Ueberschätzung entsprechend wurde ein Uebermaass

sowohl von Handschein- als von Pfanddarlehen gewährt. Die Ueberschätzung rührte davon her, dass man sich nach den laufenden Güterpreisen richtete, die auf eine den wahren Werth der Güter übersteigende Höhe getrieben worden waren. Sich nach den laufenden Preisen zu richten, war den Pfandbehörden sogar nach Artikel 184 des Pfandgesetzes von 1825 vorgeschrieben, und wenn dies auch die Hauptinstruction in §. 165 einigermassen zu verbessern suchte, so wurde diess von den Pfandbehörden wenig beachtet, in der Meinung, sie würden für das Wohl der Gemeindeangehörigen sorgen, wenn sie die Güter derselben möglichst hoch taxirten. Selbst wenn aber die laufenden Preise damals nicht übertrieben gewesen wären, so würde die Einschätzung der Güter auch darin gefehlt haben, dass man gewöhnt war, die Parcellen zum Zwecke der Verpfändung ganz isolirt und nicht in ihrer Verbindung mit der zugehörigen Wirthschaft und dem Wirthschafter aufzufassen und zu taxiren, während doch von den Eigenschaften dieser beiden im einzelnen Fall erst der wahre Nutzungswerth der betreffenden Güter für die nächste Zukunft berechnet werden kann, der allein dem Gläubiger Sicherheit für sein Capital und zugleich möglichste Sicherheit für die Zinsen zu geben vermag.

Hiemit glaube ich nun dargelegt zu haben, wie in Württemberg im Laufe der Zeit, entsprechend einer allgemeinen Ueberspannung der Güterpreise, eine allgemeine Ueberspannung des Boden-Credits, resp. eine Verschuldung des Bauernstandes entstanden ist und entstehen konnte. Ich habe hiezu nur noch eine Bemerkung zu machen. Wenn ich die Ueberspannung der Güterpreise als Ursache der Ueberspannung des Boden-Credits angegeben habe, so muss ich auf den Satz zurückkommen, dass überhaupt in menschlichen Dingen Ursache und Folge eine Wechselwirkung auf einander ausüben. So war gewiss die Ueberspannung des Boden-Credits, besonders die Leichtigkeit, mit welcher mittelst der Corporations- und Privatleihkassen Geld zu erhalten war, wieder ein Hauptgrund zur Ueberspannung der Güterpreise [1].

---

1) Eine ganz ähnliche Wirkung de Ueberspannung des Boden-Credits

Dass die im Bisherigen auseinandergesetzte Verschuldung der Bauern die Gefahr eines offenen Hervortretens der Zerrüttung der bäuerlichen Credit-Verhältnisse aufs Höchste spannen musste, liegt in der Natur der Sache; denn die Verschuldung schneidet, wenn sie bekannt wird, weiteres Creditiren ab. Es war daher in Württemberg der Anzug der bäuerlichen Creditlosigkeit schon vor dem Jahre 1850 vorhanden, aber sie wurde verdeckt. Ungeheurer Fleiss, immer weiter gehende Beschränkung in den Lebensbedürfnissen und gute Ernten machten es auch den Kleinbauern lange möglich, Zins zu zahlen und weiterer Anlehen entbehren zu können. Aber das musste ganz anders werden, wenn etwa Fehljahre kamen.

3. Die Ueberschuldung der Bodenwirthschaften; Beginn und Ausbreitung der Zerrüttung der bäuerlichen Credit-Verhältnisse.

Die Fehljahre kamen, und zwar anhaltend und in grossartigem Maassstabe. Sie begannen 1842 mit dem Misswachs des Futters, worauf in der Mitte der 40er Jahre der Misswachs des Getreides mit der Kartoffelseuche zusammentraf, so dass wir seit 10 Jahren nur 1 Ernte über den Mittelertrag, wohl aber 4 Jahre zum Theil weit unter einer Mittelernte hatten. Dazu kam seit 1847 das fast beständige Fehlen in der Obst- und Wein-Ernte. Nach einer Bemerkung in der württembergischen Kammer [1]) liesse sich nach einer genauen Berechnung der Ausfall nur beim Ernteertrag in den 9 Jahren 1845—53 auf 50 Mill. berechnen.

Von den Wirkungen dieser Fehljahre kommen hier zwei in Betracht. A. Es fand auch unter der bäuerlichen Bevölkerung wirklicher Capitalverbrauch statt, d. h. die bäuerliche Bevölke-

---

auf Ueberspannung der Güterpreise wird selbst den ältern landschaftlichen Credit-Verbänden zugeschrieben von Kohlschütter in dessen Abhandlung „über landschaftliche Creditsysteme“ in Rau's Archiv vom Jahrgang 1843. Seite 220.

1) Aus der Rede des Abgeordneten Hiller in der Kammersitzung vom 11. Dezember 1854.

rung hat nicht blos ihr Einkommen, sondern auch von dem verbraucht, was für sie Grundlage dauernder Nutzung, Erwerbsstamm, war. Diess musste namentlich bei den Kleinbauern der Fall sein, die schon in guten Erntejahren nur ein Minimum zu verkaufen, in diesen schlechten Jahren aber gar Nichts zu verkaufen, sondern noch Mangel hatten, denen also von den hohen Getreidepreisen nicht nur Nichts zu Gute kam, sondern die sogar, weil sie noch kaufen mussten, positiv empfindlich davon berührt wurden. Im Allgemeinen war der Kapitalverbrauch unter der bäuerlichen Bevölkerung entweder ein unmittelbarer durch Verzehrung eines grössern Theils von ihrem Ernteergebniss und von ihrem Viehstande, als auf ihr reines Einkommen gefallen wäre; oder ein mittelbarer a) durch Verbrauch von Gegenwerthen nach vorgängigem Umtausch von ihrem Capital in verbrauchbare Güter, indem Viele zwar von ihren Bodenerzeugnissen und ihrem Vieh verkauften, aber das Geld, anstatt es zur Deckung der Productionskosten und zum Zinszahlen etc. zu benützen, verbrauchten. b) Durch Minderung des Gebrauchswerths ihrer fixen Capitale, insbesondere der Feldgüter, in Folge geringerer Bewirthschaftung wegen Minderung des Viehstandes, des Saatvorrathes etc. B. Die Güterpreise sanken seit 1847. Es scheint dies zwar in manchen Gegenden nicht der Fall gewesen zu sein, nämlich in dem fränkischen und oberschwäbischen Württemberg; aber bedenkt man, welches Capital seit 20 Jahren in die Feldgüter zur Verbesserung derselben verwendet und dass ihr Gebrauchswerth dadurch häufig um $^1/_3$ gesteigert wurde, so muss schon das ein Sinken genannt werden, dass die Güter seit 1847 in Jahren, in welchen es eine Mittelernte gab und die Fruchtpreise hoch waren, nicht höher im Preise zu stehen kamen, als in den frühern weniger rentabeln Zeiten. In geldarmen Gegenden aber war das effective Sinken der Güterpreise seit 1847 bedeutend, sogar im Betrag von $^1/_{10}$—$^1/_3$ des frühern Preises. Dieses starke Sinken des Tauschwerths der Feldgüter war durch die Fehljahre in so ferne veranlasst, als einestheils durch den in den Fehljahren stattfindenden Kapitalverbrauch die Zahlungs- und damit die Kauffähigkeit, die Nachfrage nach Gütern vermindert wurde, anderntheils durch

die aus dem Capital-Verbrauch sich entwickelnden Ueberschuldungen, Zwangsverkäufe und ungeheuer starken Auswanderungen das Ausgebot von Gütern sehr zunahm.

Das Resultat des Capital-Verbrauchs und des Sinkens der Güterpreise muss eine Verminderung des Gesammt-National-Vermögens, namentlich auch des Gesammt-Vermögens des Bauernstandes, gewesen sein. Diess zeigt sich denn bei letzterem hinsichtlich des Hauptfactors seines Betriebscapitals, des Viehstands, in folgender Bewegung, resp. Abnahme desselben [1].

Schafe	Rindvieh	Pferde	Schweine
1840 = 676,629.	1840 = 825,707.	1844 = 114,399.	1844 = 178,094.
1847 = 599,399.	1842 = 688,029.	1847 = 105,487.	
1850 = 576,288.	1850 = 850,123.	1850 = 103,837.	1850 = 210,000.
1853 = 458,488.	1853 = 811,159.	1853 = 95,038.	1853 = 143,524.

Dagegen Zunahme bei den Ziegen, den Kühen der Armen

1840 = 27,947.
1847 = 38,690.
1850 = 50,988.
1853 = 42,064.

Die Abnahme des National-Vermögens, von welcher also auch ein entsprechender Theil auf das Vermögen des Bauernstandes fällt, ergiebt sich ferner daraus, dass das bei Verheirathungen zusammengebrachte Vermögen von 1845—48 sich um $^1/_{25}$ (im Betrag von ca. 1,200,000 fl.) vermindert hat [2]. Es mag sein, dass diese Verminderung von einer Abnahme der Heirathen herrührt; aber dann zeugt eben die letztere Abnahme von einer Abnahme des Wohlstands.

Bei der Wirkung dieser Abnahme des Vermögens auf die bäuerlichen Credit-Verhältnisse ist zu unterscheiden, ob das verbrauchte Capital im einzelnen Fall eigenes oder geliehenes war. Im ersteren Fall musste der Verbrauch in manchen Wirthschaften, wo das eigene Vermögen bis dahin ausgereicht hatte, nunmehr die erste Anrufung des Credits nothwendig machen, zugleich

---

1) Speciellere Nachweise über die Abnahme des Viehstands nach Kreisen und Aemtern und dessen Zusammenhang mit den begleitenden ursächlichen Erscheinungen s. in Prof. Helferichs Studien in der staatswissenschaftlichen Zeitschrift von 1853. S. 221 ff.

2) Berechnet nach den württemberg. Jahrbüchern von 1848. Heft II. Tabelle A. und B.

aber die Grundlage des Realcredits vermindern, also die Realisirung des Credits erschweren oder gar verringern. So zeigt sich denn auch wirklich, dass, während die bäuerlichen Familien nun allenthalben Geld brauchten und suchten, doch weniger Hypotheken aufgenommen wurden als früher. Während nämlich [1]) $18^{45}/_{46}$ ca. 24 Mill. Unterpfandsanlehen von Nichtexempten aufgenommen wurden, wurden $18^{47}/_{48}$ nur ca. 18 Mill. aufgenommen, also um $^1/_4$ weniger. Diess ist nun bereits ein Stück Creditzerrüttung. — Im zweiten Fall, wenn das verbrauchte Capital geliehenes, fremdes Capital war, muss der Verbrauch wenigstens eine Verminderung der Heimzahlungen bewirkt haben. So betrugen denn auch die Löschungen von Hypotheken $18^{45}/_{46}$ ca. 19 Mill., $18^{47}/_{48}$ aber nur ca. 14 Mill., also ca. $^1/_4$ weniger. Das ist ein weiteres Stück der bäuerlichen Creditzerrüttung. — Häufig aber wird der Verbrauch des geliehenen Capitals in einer Wirthschaft wegen Sistirung des Zinszahlens, namentlich in kleinen Wirthschaften, die Aufkündigung des Darlehens von Seite des Gläubigers, und daher oft auch ein zwangsmässiges Heimzahlen bewirkt haben. So finden wir denn, dass, während das bei Ueberschuldungen zur Vertheilung unter die Gläubiger gekommene Vermögen $18^{45}/_{46}$ ca. 6 Mill. betrug, dasselbe $18^{47}/_{48}$ auf 14 Mill. gestiegen ist. Am häufigsten endlich wird der Verbrauch des geliehenen Capitals bewirkt haben, dass dem Gläubiger viel weniger heimbezahlt werden konnte, als er geliehen hatte. Diess wird unter der bäuerlichen Bevölkerung namentlich da der Fall gewesen sein, wo, wie im 2. Abschnitt gezeigt, den allzuhohen Güterpreisen entsprechend von vorn herein zu viel Leihcapital aufgenommen worden war; hier erfolgte sodann aus Veranlassung der Fehljahre die nie ausbleibende Ausgleichung. Während die Zahl der Gantprocesse 1840 noch 1062, im Jahr 1846 noch 1895 betragen hatte, stieg die Zahl derselben 1847 auf 2300; im Jahr 1852 auf 7582; 1853 auf 8536, 1854 auf 8813 [2]). Eine entsprechende Zahl

---

1) Ibidem.

2) Württembergische Jahrbücher von 1847. S. 183 und Staats-Anzeiger vom Nov. 54. (1856 gieng die Zahl der Gantpr. auf 4772 herab.)

dieser Gante wird auch auf die landbautreibende Bevölkerung kommen; die württembergischen Jahrbücher [1]) nehmen auf sie 33% aller von $18^{40}/_{47}$ vorgekommenen Gante, und nach 1847 wird sich dieses Verhältniss noch ungünstiger für die bäuerliche Bevölkerung gestaltet haben. Das ist endlich abermals ein Stück Creditzerrüttung.

Fasse ich die Wirkungen der Abnahme des Vermögens beim Bauernstande auf seine Credit-Verhältnisse zusammen, so ergibt sich Folgendes. Die Abnahme des Vermögens durch Capitalverbrauch und Sinken der Güterpreise erzeugte unter dem Bauernstande ein allgemeines Bedürfniss nach Leihcapitalien, zugleich aber eine Verminderung der Grundlage des Realcredits und durch die herbeigeführten Verluste im Gante, die selbst solche Hypotheken trafen, welche früher allen Anspruch auf Solidität machen konnten [2]), eine Erschütterung des Vertrauens

---

1) Württembergische Jahrbücher von 1847. S. 194.

2) Das beweisen die Verluste, welche sogar der württemberg. Credit-Verein in der Zeit der Creditzerrüttung erlitten hat, wie folgende Zusammenstellung aus dessen Rechenschaftsbericht vom 21. Mai 1854 zeigt:

1) Bei den aus 46 einzelnen Ganten hervorgegangenen sogen. Verweisungsposten ist die ursprünglich bedungene zweifache Sicherheit der Regel nach auf einfache zurückgesunken.

2) Unerledigte Concurse waren 1850 bei 50 Vereinsmitgliedern mit einer Rentenforderung von 220,437 fl., und 1853 bei 30 Vereinsmitgliedern mit einer Rentenforderung von 132,437 fl.

3) Hiebei sowohl, als bei einer ähnlich grossen Zahl aussergerichtlicher Hilfsvollstreckungen mehrten und mehren sich die Fälle, in welchen die Versuche zu verhältnissmässigem Verkauf der Hypothek fruchtlos bleiben oder unthunlich sind, so dass der Verein, um nicht zu starke Verluste zu erleiden, immer öfter in die Lage kommt, seine Unterpfänder, welche selbst gegen einfache Uebernahme des darauf haftenden Rechts 3½procentiger Rentenschuld nicht veräussert werden können, für eigene Rechnung anzukaufen, um sie mit Schaden selbst zu verwalten oder um schlechten Preis in Pacht zu geben.

4) Die älteren Rentenrückstände, d. h. diejenigen, welche von früherer Zeit als je vom abgeschlossenen Rechnungsjahr herrühren, betrugen 1847 noch 1655 fl., sind aber bis 1853 auf 36,472 fl. angewachsen.

5) Die Fälle, in welchen der Verein genöthigt war, sein Unterpfand eigenthümlich zu erwerben, ohne solches bis dahin wieder an den

der Capitalisten auch auf die im Bauernstande noch vorhandenen Grundlagen des Credits. Im Allgemeinen also brauchte die bäuerliche Bevölkerung Leihcapital; ein grosser Theil derselben aber konnte auf dem Wege des Credits keines mehr erhalten wegen mangelnder Creditgrundlage, war creditlos; ein anderer Theil derselben, der creditwürdige, aber nur schwer, d. h. mit Aufbietung von viel Zeit und Mühe (grosser Provision) oder theuer, d. h. nur zu verhältnissmässig hohem Zinsfuss. Beides zusammen aber machte eben das Wesen der Zerrüttung der bäuerlichen Credit-Verhältnisse aus.

Bis jetzt habe ich die Zerrüttung der bäuerlichen Credit-Verhältnisse als eine nothwendige Folge früher begründeter Umstände, als eine Frucht aus einem in die Furchen der Geschichte der württembergischen Volkswirthschaft gelegten Samen dargestellt, welche unter entsprechenden Bedingungen reifen musste, und als diese Bedingungen, nämlich die Fehljahre, eintraten, auch wirklich zu reifen begann. Es trafen nun mit den Fehljahren Erscheinungen zusammen, welche diese Reife sehr begünstigten, d. h. welche die Zerrüttung der bäuerlichen Credit-Verhältnisse auf einmal allgemein hervortreten machten. Diese Erscheinungen liegen theils auf Seite der Leihcapitalsuchenden, theils auf Seite der Leihcapital-Anbietenden. Was die Leihcapitalsuchenden anbelangt, so habe ich seither die Erörterung der Zerrüttung ihrer Credit-Verhältnisse fast ganz auf den Realcredit beschränkt, weil ich diesen bei den Bauern weitaus für die Hauptsache halte. Es zeigte sich aber, als die Zerrüttung des Realcredits bereits hervorzutreten begann, auch Mängel im persönlichen Charakter der

Mann bringen zu können, sind 1853 auf 15 gestiegen mit einer Gesammtschuld von 62,900 fl., und einer etwa gleichkommenden Zahl von Liegenschafts-Erwerbungen wird sich der Verein in nächster Zeit unterziehen müssen. Jene vom Verein eigenthümlich erworbenen Liegenschaften waren bei Abschliessung der betreffenden Rentenverträge zusammen auf 127,782 fl. gemeinderäthlich taxirt gewesen, während sie der Verein nun für 52,655 fl. erworben und hiebei bereits Verlust erlitten hat.

Bauern und Mängel in der Schuldjustiz, die früher nicht in dem Grade gefühlt und erkannt waren, die aber jetzt vollends den Personal- und Rechtscredit der bäuerlichen Bevölkerung erschütterten und so die Creditlosigkeit derselben zu einer ganzen machten. Die Erscheinungen auf Seite der Leihcapital-Anbietenden lassen sich zusammenfassen als Veränderungen auf dem Capitalmarkt, die geeignet waren, die ganze Creditlosigkeit der bäuerlichen Bevölkerung noch mehr auszudehnen. Es ist nun noch meine Aufgabe, den Inhalt aller dieser accessorischen Ursachen der Zerrüttung der bäuerlichen Credit-Verhältnisse etwas näher darzulegen.

I. Die Mängel im persönlichen Charakter der Bauern, als Mängel in der Grundlage des Personalcredits im engsten Sinn, bestehen 1) darin, dass sie sich nicht willig dem heutigen Stande des Credit-Verkehrs fügen, indem sie häufig die Forderung eines pünktlichen Zinszahlens für persönliche Bedrückung, eine natürliche Steigerung des Zinses für Wucher, Kündigung des Capitals wegen zu niedern Zinses für Gottlosigkeit, die Forderung einer Execution für Hartherzigkeit und Lieblosigkeit erklären und verschreien. 2) Dass sie einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl, einen Zwangsverkauf, ja eine Vergantung nicht mehr hoch anschlagen, während doch die meisten Gante, selbst viele von den sog. unverschuldeten, ein unmoralisches Moment, eine früher oder später erfolgte Begehungs- oder wenigstens Unterlassungssünde, sei es auch nur die Unterlassung eines gewissenhaften Vorausberechnens, in sich schliessen. Noch mehr, es kommen nicht selten betrügerische Bankerotte auch auf dem Lande vor, wobei das halbe Dorf sich vereinigt, um einem Verganteten „zu helfen“ auf Kosten des Gläubigers in der Stadt, namentlich letztern zu zwingen, die ihm zufallenden Pfandgüter um einen Spottpreis abzugeben, um sie so wieder in die Hände des Verganteten spielen zu können. Es vereinigen sich verschiedene Ursachen dazu, dass diese Ehrlosigkeit einreisst: das Gewissen wird mit den schlimmen äussern Verhältnissen, namentlich den Fehljahren, beschwichtigt; die Keime eines Gantes liegen oft weit hinter dem Ausbruch desselben zurück, so dass sie „herabgekommen sind und wissen doch selber nicht wie,“ also

sich nicht moralisch verschuldet fühlen; ferner ist auch aus den Formen unseres kirchlichen Lebens mehr und mehr der das Gewissen schärfende Geist entschwunden; der Sinn und wahre Stolz der Selbstverantwortlichkeit ist nicht genug belebt, so dass der Creditlose und Herabgekommene die Schuld seines Ruins anstatt auf sich, auf den Staat, auf allzu hohe Steuern etc. schiebt; falsche Propheten predigten im Jahre 1848 nichtsnutzige Theorien, woraus bei vielen Schuldnern die rohe Idee entstanden ist, dass sie jetzt die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gar nicht mehr oder nicht mehr so genau einzuhalten hätten.

Die Wirkung obiger Mängel im persönlichen Charakter der Bauern ist, dass die Capitalisten nicht mehr so gerne mit ihnen zu thun haben; dass sie misstrauisch geworden sind nicht blos gegen die Hypotheken, sondern auch gegen die Person der Bauern als Schuldner, die doch immerhin einigermaassen in Betracht kommt auch bei Pfandschulden; dass man nicht mehr, wie früher, gerne sein Geld auf das Land hinaus giebt, sondern es lieber dem Staat, den Actien-Gesellschaften und Banken etc. übergiebt.

II. In Betreff der württembergischen Schuld-Justiz muss zwar zuerst ausgesprochen werden, dass sie im Allgemeinen gut ist, Respect im Ausland geniesst und in ihr sicher nicht der Hauptgrund der neuerlichen Creditlosigkeit unter einem grossen Theile der Bevölkerung Württembergs liegt. Dennoch hat sie nach den Aussprüchen competenter Beurtheiler Mängel, deren Wirkungen erst seit dem Eintritt der Creditzerrüttung fühlbarer geworden sind, letztere selbst vermehrt haben, wie die Motive zu einem neuesten einschlägigen Gesetzes-Entwurf selbst zugeben. Diese Mängel sind folgende:

1) Im Pfandwesen betreffen dieselben vor Allem

A. die Güter-Einschätzung, indem ihr das Gesetz (Pfandges. Art. 184) in den „laufenden Preisen" ein unrichtiges Princip zu Grunde legt. Die in der Hauptinstruction zum Pfandges. §. 155 beabsichtigte Verbesserung dieses Mangels aber, wornach mit den laufenden Preisen die Verkäuflichkeit des

Guts und die Ertragsfähigkeit verglichen werden sollen, leidet immer noch an dem Mangel fester Anhaltspunkte, an deren Hand die Gemeindebehörden selbst bei der Einschätzung geleitet, und die gemeinderäthlichen Anschläge von den Gläubigern controlirt werden könnten. So liessen denn diese Bestimmungen den Gemeindebehörden den Fehler gar zu leicht zu, durch allzu hohe Einschätzungen, „Strecken der Unterpfänder," den Credit ihrer Gemeindeangehörigen im missverstandenen Interesse derselben oder aus mangelhafter Calculbildung über sein wirthschaftliches Maass zu steigern.

B. Als einen weitern Mangel erkenne ich die Bestimmung in Art. 13 des Pfandges. über das Verhältniss des Pfandwerths zum Betrage der Schuld. Hienach kann zwar der Gläubiger verlangen, dass der Werth des Unterpfands nicht unter dem $1^1/_2$fachen Betrag der Sicherheit stehe, aber er kann sich auch mit einer geringeren Sicherheit begnügen und doch Pfandgläubiger werden. Freilich ist diess des Gläubigers Sache, aber es wird dadurch möglich, dass ein Grundstück auch über $^2/_3$ seines Werths mit Pfandschulden belastet werden kann, in welchem Fall es nicht mehr volle Pfandsicherheit gewährt, die doch ein Pfandgesetz schaffen will und soll. So geschah es denn häufig, dass sogen. Nachhypotheken aufgenommen wurden, die nicht mehr eine $1^1/_2$fache Sicherheit gewährten, zu denen daher der Capitalist sich zwar schwerer als zu den ersten Hypotheken, aber doch noch immer wegen der Pfandvorrechte lieber entschloss, als zu blossen Darlehen auf Handscheine. Das hatte zur Folge, dass Viele, und zwar gerade die schon zweifelhaft Stehenden, noch ein Darlehen erhielten, wo sie auf dem Wege des Personal-Credits keines mehr erhalten hätten, wo es aber heilsamer und wirthschaftlicher gewesen wäre, wenn sie keines mehr erhalten hätten, und durch das Gesetz gehindert gewesen wären, wenigstens keine Pfandschulden mehr zu machen. Solche Nachhypotheken waren sehr oft der erste Schritt zur Ueberschuldung und zum spätern Ruin.

2) Was die Mängel in der übrigen Schuld-Justiz betrifft, so scheint mir

A. in principieller Beziehung der Hauptmangel zu sein,

dass sie sich zur Aufgabe setzt, den Credit durch etwas Anderes, als die stricteste Gerechtigkeit, zu fördern; dem Schuldner, wie dem Gläubiger helfen zu wollen. Dem Gläubiger will sie nämlich helfen, indem sie ihm Vorzugsrechte und Execution verspricht; dem Schuldner will sie helfen, indem sie ihm Mittel zur Verzögerung der Execution verleiht, durch Gestattung geheimer bevorzugter Schulden ihm seinen wahren ökonomischen Zustand zu verdecken gestattet, und ihm dadurch oft alsdann noch Credit verschafft, wenn er bei offenkundiger Sachlage keinen mehr genossen hätte. Indem sie so das Schuldenmachen erleichtert, zugleich aber gewisse Gläubiger durch Vorzugsrechte sichern will, erleichtert sie die Ueberschuldung des Schuldners und macht die Vorzugsrechte des Gläubigers wieder illusorisch; schmälert also den wirthschaftlichen Credit des soliden Mannes und fördert den sich weniger auf die Justiz verlassenden, als vielmehr sich selbst helfenden Wucher.

B. In materieller Beziehung halte ich die einschlägigen Gesetze

a) für allzu umfassend und unklar. Sie wollen zu viele Fälle vorsehen, und verursachen dadurch im Ganzen Unklarheit und Verdunklung der Vermögenslage eines Schuldners. Selbst wenn die ganze Schuldjustiz auf Oeffentlichkeit gegründet wäre, was sie nicht ist, so würde es doch wegen der grossen Zahl der vorgesehenen Fälle für die Gläubiger schwer sein, das Maass ihrer Sicherheit zu überschlagen und voraus zu berechnen. Diess schadet aber dem wahren wirthschaftlichen und nützt dem unwirthschaftlichen auf Unwahrheit sich gründen wollenden Credit. Jch denke bei diesem Punkte hauptsächlich an das württembergische Prioritätsgesetz. Zwar ist dasselbe relativ (gegen den Zustand vor 1825 und gegen die Gesetzgebung manch anderer Staaten gehalten) gut; vielleicht kann sein relativer Werth am besten dadurch charakterisirt werden, dass man ihm seine Stelle anweist in der Mitte zwischen dem englischen Gesetz, welches nur zwei Arten von Gläubigern kennt: Pfandgläubiger mit ihrem durchaus klaren Recht der Aussonderung ihrer Pfänder, und Personalgläubiger mit ihrem durchaus gleichen Recht auf die übrige Masse des Vermögens — und zwischen

dem bis 1855 bestandenen preussischen Gesetz, welches neben dem Pfandvorrecht noch 67 Gläubigervorrechte kannte. Aehnlich dem bisherigen Zustand in Preussen war der Zustand in Württemberg vor 1825; die Gesetzgebung von diesem Jahr hat nun zwar grössere Klarheit und Einfachheit in das Vorrechtssystem gebracht; aber sie hat in den 5 privilegirten Classen der Prioritätsordnung eine Reihe von Vorrechten beibehalten, die ich noch für zu viel halte, weil dadurch die Gränze des reinen Personal-Credits verdunkelt wird. Mag man auch die Rücksicht auf die Ehefrauen, auf Minderjährige etc. als Forderung der Humanität vorschützen, Unrecht bleibt es immer, die Gläubiger für den Schuldner gestundete Steuern bezahlen, Defecte ersetzen, Apothekerrechnungen tilgen, Dienstboten lohnen, den Frauen ihr Vermögen erhalten, betrogene Kinder schadlos halten zu lassen.

b) Als einen zweiten materiellen Mangel der württembergi-Schuldjustiz halte ich das, dass das Princip der Oeffentlichkeit nicht die ganze Schuldjustiz beherrscht. Wie sehr dieses Princip, das sich bis jetzt in der Anlegung öffentlicher Unterpfandsbücher äusserte, nach Erlassung des Gesetzes von 1825 den Realcredit hob, ist allgemein anerkannt. Aber die Gesetzgebung scheint auf halbem Wege stehen geblieben und den Muth noch nicht gehabt zu haben, die gesammten Schulden zu einer Sache der Oeffentlichkeit zu machen. Jch denke hiebei hauptsächlich daran, dass die nach dem Vorigen schon allzuvielen Vorzugsrechte noch dazu geheime Vorzugsrechte sind, d. h. dass Forderungen privilegirt sind, die nicht in einem öffentlichen Buche verzeichnet, also auch nicht vorausberechenbar und ersichtlich sind. Diese geheimen Vorzugsrechte ermöglichen daher leicht Betrügereien, indem selbst nach ausgebrochenem Gant Schuld-Verschreibungen auf eine frühere Zeit zurückdatirt werden, um sie zu privilegirten zu machen [1]). Nicht blos aber dadurch, sondern schon an und für sich muss die Geheimhaltung der privilegirten Forderungen den Credit gefährden; denn dadurch stehen dem, der darleihen soll, keine Mittel zu Gebot, sich zu

---

1) Diess wird bestätigt in dem Bericht der Justizgesetzgebungs-Commission der württemberg. Abgeordnetenkammer über den Gesetzesentwurf: die Revision des Prioritätsgesetzes betreffend, v. Dezemb. 1854. S. 17. §. 17.

vergewissern, ob und welche Gläubiger mit Vorzugsrechten gleicher Art ihm bereits vorausgegangen sind.

c) Ein dritter materieller Mangel der württembergischen Schuldjustiz war das, dass die den Gläubigern vom Gesetz versprochene allzu reichliche Fürsorge für ihre Leihcapitalien dennoch nach andern Gesetzen wieder nur sehr langsam realisirt werden konnte. Jch denke hiebei an unser früheres Executions- und Concursverfahren; zwar war dasselbe auch relativ, z. B. im Vergleich mit dem bayerischen, gut; aber es war auch nur relativ gut; denn im Lande selbst hörte man häufig genug Klagen, dass ein Gant kein Ende zu nehmen scheine; dass man nicht zu seinem Gelde kommen könne und dergl. In materieller Beziehung lag die Schuld an mehreren Artikeln des Executions-Gesetzes, durch welche es theils in das Ermessen der Executionsbehörde, theils in das Belieben des Schuldners gesetzt war, die Execution immer wieder hinauszuschieben. Unter andern waren namentlich diejenigen Bestimmungen Gegenstand des Klagens, welche den Zwangsverkauf von Liegenschaften betreffen (Art. 51—63 des Executionsgesetzes). Als Hauptmängel wurden hier geltend gemacht: 1) ein dreimaliger Aufstreich sei zu viel und die einzelnen Aufstreichstermine seien noch dazu zu lang. 2) Der Gläubiger werde in seinem auf gleichbaldige Befriedigung begründeten Recht geschmälert, wenn er sich auf dreijährige Zieler verweisen lassen müsse. 3) Die dreissigjährige Verjährungsfrist der Klagen auf Anfechtung von Executions-Verkäufen sei zu lang.

C. In formeller Beziehung haben sich in dreifacher Weise Mängel in der württembergischen Schuldjustiz herausgestellt:

a) Die Fassung (Redaction) der betreffenden Gesetze von 1825 und 28 ist sehr missrathen und gab zu einer Reihe von Zweifeln und Controversen Anlass, damit zu einer Menge langwieriger Processe, durch welche die Gläubiger belästigt und abgeschreckt werden.

b) Die Executionsbehörden haben die betreffenden Gesetze lässig vollstreckt. Was

1) die untern Executionsbehörden betrifft, so wird darüber gestritten, ob die Schuld in letzter Linie in der württembergi-

schen Gemeindeverfassung begründet ist, nach welcher es nahe liege, dass nicht die rechten unabhängigen Leute zu Ortsvorstehern gewählt werden; oder ob die Schuld davon in der Unnatur der Vereinigung der Ortsbehörde mit der Executionsbehörde liegt. Das Letztere hat jedenfalls viel Wahrscheinlichkeit, weil der Schultheiss in Executionssachen oft Richter und Partei zugleich ist, was desswegen immer leicht der Fall ist, weil derselbe als Mitortsbürger desselben Standes, oder als Gewerbsmann, als Verwandter, als Mitgläubiger, als Contribuent zu den Armenlasten sehr leicht an der Verzögerung einer Execution interessirt sein kann.

2) Sogar die höhern Executionsbehörden als Recurs-Instanzen haben früher die Schuldjustiz lässig und energielos ausgeübt, was die Regierung selbst jüngst aussprach [1]. Der Grund mag theils sogenannte Humanität gewesen sein; theils aber auch, weil sie die Schuldsachen gewisser Maassen als Nebensachen betrachteten, oder ihnen keine sogenannte „interessanten Rechtsfragen", also keinen Reiz abzugewinnen wussten, da die Schuldklagen meist alle auf einerlei Weise zu erledigen sind.

Diese aus materiellen und formellen Gründen hervorgehende Langsamkeit der Schuldjustiz schwächt aber durch eine 2fache Wirkung den Credit: 1) Was das Capital durch Pfand- oder sonstige Vorzugsrechte an Sicherheit gewinnt, verliert es bei einer langsamen Schuldjustiz wieder durch Verminderung leichter Realisir- und Uebertragbarkeit. 2) Sogar die Sicherheit des Capitals leidet darunter, weil a) in der langen Zwischenzeit leicht Verschleuderungen in grösserem Maassstab vorkommen können. b) weil bei Executions-Verkäufen die Verzögerung eines definitiven Kaufbeschlusses und die Unsicherheit des endlich erfolgten Definitivums die Käufer-Concurrenz vermindert und dadurch zum Nachtheile der Gläubiger Spottpreise herbeiführt.

III. Die oben erwähnten Veränderungen auf dem Capitalmarkt bestanden hauptsächlich darin, dass

---

1) Aus den Motiven zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend Abänderungen des Pfand- und Executions-Gesetzes von Dec. 1854. S. 5. Art. 19 und 20.

A. ein ungeheurer Abfluss von Capitalien, gleichzeitig mit dem Eintritt der Fehljahre, in der Mitte der 40er Jahre stattfand, und bis jetzt fortdauert. Dieser Abfluss fand zunächst unter der bäuerlichen Bevölkerung selbst statt durch die Ablösungen sämmtlicher Grundlasten seit 1848, wodurch auch viele Leihcapitalien bäuerlicher Capitalisten absorbirt wurden. Noch bedeutender in seiner Wirkung auf den Stand des Leihgeschäftes war aber der Abfluss der Capitalien nach neuen Anlageplätzen, die sich Anfangs der 40er Jahre in grösserem Maassstabe gebildet hatten, als da sind: Staats-Anlehen zur Erbauung von Eisenbahnen, Actiengesellschaften zur Errichtung von Eisenbahnen und Fabriken und zum Betriebe der Dampfschifffahrt, des Bergbaus, des Handels; Banken aller Art; vermehrte Gewerbs- und Handelsthätigkeit einzelner Privaten. Die Capitalien, die nach diesen Anlageplätzen geflossen sind, sind in Deutschland, resp. Württemberg ungeheuer gross. Während früher reiche Private, Vormünder wohlhabender Waisen, Verwalter von Corporationsvermögen ihr Geld am liebsten auf Hypotheken an Grundbesitzer ausliehen, überlassen sie es jetzt lieber diesen neuen Anlageplätzen im In- und Ausland. Die Gründe davon sind folgende: a) Gegenüber den Hypotheken, deren Sicherheit durch die vielen Ueberschuldungen und Gante unter der bäuerlichen Bevölkerung (s. oben) in der öffentlichen Meinung gelitten hatten, schienen die neuen Anlageplätze ebenso sichere Garantieen für das Capital darzubieten. b) Bei vielen der neuen Anlageplätzen trägt das Capital hohe Renten, durch welche viele Capitalisten bestimmt wurden, ihr Capital trotz geringerer Sicherheit daselbst anzulegen, also mit ihrem Capital zu speculiren. Es sind nämlich viele Anlagegelegenheiten für das Capital entstanden, bei welchen der Capitalist nicht blos den verhältnissmässigen Antheil an der Capitalnutzung, sondern durch das blosse Darleihen oder besser Einzahlen seines Capitals auch Antheil am Unternehmergewinn erhält, ohne Unternehmungstalent dabei entfalten zu müssen. Das ist der Fall bei den Actiengesellschaften und vielen Banken, bei welchen der Actionär nicht nur Darleiher, sondern Geschäftsunternehmer ist. Da er aber als letzterer sehr wenig zu thun, nämlich nur seinem Unternehmermuth durch Einzahlung des

Capitals zu bezeugen und hie und da einmal bei einer Generalversammlung zu erscheinen hat, im Uebrigen aber die Actienpolice in seiner Kommode unternehmerisch für ihn arbeitet, so kann er daneben noch einem ordentlichen Beruf obliegen. Jener erstere Antheil am Unternehmergewinn, der durch blosses Einzahlen des Capitals bewerkstelligt wird, ist aber oft nicht unbedeutend [1]). c) Bei den neuen Anlageplätzen, der Geldcapitalien werden die Zinsen gewöhnlich sehr pünktlich bezahlt, weil genau Buch geführt und Bilanz gemacht wird. d) Die Capitalien können aus diesen Anlageplätzen meist sehr leicht und schnell wieder herausgezogen oder übertragen werden, indem die betreffenden Schuldverschreibungen *au porteur* lauten. e) Die Sicherheit des Capitals ist durch den öffentlichen Cours solcher Anlehens- oder Actienpapiere leichter zu prüfen als bei den Hypotheken. — Dass diese Vortheile der neuen Anlageplätze viele Kündigungen von Hypotheken zur Folge haben mussten, und den Hypotheken überhaupt eine schwere Concurrenz schufen, dadurch aber die bereits begründete und begonnene Zerrüttung der bäuerlichen Credit-Verhältnisse vermehren mussten, ist einleuchtend.

B. Der Zinsfuss stieg. Während er nämlich 1830—40 bei Privat-Anlehen 4% betrug, steigerte er sich in der zweiten Hälfte der 40er Jahre auf 4½%, und betrug in der ersten Hälfte der 50er Jahren 5%. Der Grund dieser Erhöhung des Zinsfusses ist die im Vorigen ausgeführte ungeheure Nachfrage nach Capitalien. Dieselbe traf in Württemberg noch zusammen mit einer unglücklichen Finanz-Operation, nämlich der Zinsen-Reduction der öffentlichen Schuld, welche neue Staats-Anlehen zu höherem Zinsfuss nöthig machte und dadurch auch den Preis der Privat-Darlehen steigerte. Die Wirkungen des Steigens des Zinsfusses auf die bäuerlichen Credit-Verhältnisse bestanden darin, a) dass der erhöhte Zins von den Kleinbauern noch schwerer zu zahlen war als früher, und also noch häufigeres Stocken im Zinszahlen verursachte. b) dass der Preis der

1) Vergl. die Dividendentabelle über die pro 1855 festgestellten Dividenden von Eisenbahnen, Banken und Industriegesellschaften in dem Börsenbericht der Allgem. Zeitung vom 19. April 1856. Nr. 113.

Grundstücke, die bekanntlich aus der Rente nach dem laufenden Zinsfuss capitalisirt werden, entsprechend fallen musste, was das schon durch andere Gründe verursachte Sinken der Güterpreise vermehrte, damit die Creditgrundlagen vermindern und die Ueberschuldung beschleunigen musste.

Ueberschaue ich noch einmal zum Schluss den ganzen Gang der Entwicklung, so stellt er sich in Kurzem und Wesentlichen folgendermaassen dar: das Vermögen der bäuerlichen Bevölkerung wurde in früherer Zeit zu sehr zertheilt, die einzelnen kleinen Theile auf zu hohen Preis getrieben, diesem zu hohen Preis entsprechend zu viel Leihcapital aufgenommen, und dadurch in den Fehljahren auf der einen Seite geringe Creditwürdigkeit, und gleichzeitig auf der andern Seite grosses Creditbedürfniss unter der bäuerlichen Bevölkerung bewirkt. Damit war die Zerrüttung der bäuerlichen Credit-Verhältnisse dem Wesen nach vollendet. Es kamen aber dazu noch Mängel im persönlichen Charakter der Bauern, Mängel in der Schuldjustiz, Veränderungen auf dem Capitalmarkt als drei Nebenursachen, die zwar allein die Boden-Credit-Verhältnisse nicht zerrüttet hätten, wohl aber die vorhandene Zerrüttung vergrösserten und den bereits im Kerne faulen Zustand der bäuerlichen Creditlosigkeit bloslegten.

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau

siehe im folgenden Heft.